

Wegleitung zur Steuererklärung 2019

15.4616.4703.4468.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.4571.4584.4713.4233.3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.456
15.4500.4656.4655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4628.4528.4234.4714.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.45
12.5015.4228.4554.4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.4524.4617.4614.4566.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554.4
71.4584.4713.4233.3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.4564.4653.4566.4702.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.2
4628.4528.4234.4714.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.4556.4618.4226.4576.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.5012
4524.4617.4614.4566.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554.4535.4616.4703.4468.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.4571
4564.4653.4566.4702.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.2545.4500.4656.4655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4628
.4556.4618.4226.4576.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.5012.5015.4228.4554.4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.452
4.4535.4616.4703.4468.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.4571.4584.4713.4233.3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.456
5.2545.4500.4656.4655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4628.4528.4234.4714.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.45
12.5015.4228.4554.4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.4524.4617.4614.4566.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554.4
71.4584.4713.4233.3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.4564.4653.4566.4702.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.2
4628.4528.4234.4714.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.4556.4618.4226.4576.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.5012
4524.4617.4614.4566.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554.4535.4616.4703.4468.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.4571
4564.4653.4566.4702.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.2545.4500.4656.4655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4628
.4556.4618.4226.4576.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.5012.5015.4228.4554.4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.452
4.4535.4616.4703.4468.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.4571.4584.4713.4233.3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.456
5.2545.4500.4656.4655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4628.4528.4234.4714.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.45
12.5015.4228.4554.4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.4524.4617.4614.4566.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554.4
71.4584.4713.4233.3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.4564.4653.4566.4702.4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4206.254
8.4528.4234.4714.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.4556.4618.4226.4576.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.5012.50
.4556.4618.4226.4576.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.5012.5015.4228.4554.4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.452
4.4535.4616.4703.4468.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.4571.4584.4713.4233.3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.456
5.2545.4500.4656.4655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4628.4528.4234.4714.4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4585.45
12.5015.4228.4554.4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.4524.4617.4614.4566.4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554.4

Inhaltsverzeichnis

Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Wegleitung und in den Formularen auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die verwendeten Begriffe wie **verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet** oder **Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau** gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

Hinweise und Neuerungen zur Steuerperiode 2019	3
A. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?	3
B. Heirat, Scheidung oder Trennung	4
C. Gegenwartsbemessung	4
D. Verfahren bei Beendigung der Steuerpflicht	5
E. Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?	6
F. Zahlung der Steuern	6
G. Tipps für Sie	7
H. Hinweise zum Ausfüllen der amtlichen Formulare	8
J. Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung «von Hand»	9
Einkünfte im In- und Ausland	10
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	11
Wertschriftenertrag	12
Übrige Einkünfte	12
Steuerbares Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges	13
Einkünfte aus Liegenschaften	13
Abzüge	17
Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	17
Schuldzinsen	19
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	19
Beiträge an Einrichtungen der geb. Selbstvorsorge (Säule 3a)	19
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	20
Weitere Abzüge	21
Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	24
Einkommensberechnung	26
Nettoeinkommen	26
Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen	26
Krankheits- und Unfallkosten	26
Sozialabzüge	27
Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen	29
Vermögen im In- und Ausland	30
Bewegliches Vermögen	30
Liegenschaften	30
Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	30
Schulden	31
Sozialabzüge	31
Steuerbares Vermögen im Kanton Solothurn	32
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2019	33
Kolonne A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug	34
Kolonne B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	34
Schenkungen/Erbschaften/Erbschaften/Beteiligung an Erbgemeinschaften	35
Kapitalleistungen aus Vorsorge	35
Staatssteuertarife	36
Tarife für die direkte Bundessteuer	37
Merkblatt individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2020	38
Adressen der Steuerbehörden	40

Hinweise und Neuerungen zur Steuerperiode 2019

Die Steuererklärung 2019 können Sie erstmals online ausfüllen und einreichen. Dazu steht Ihnen eTax zur Verfügung. Mit eTax erstellen Sie Ihre Steuererklärung einfach, schnell und kostenlos. Sie werden Schritt für Schritt durch den gesamten Prozess geleitet. Die Deklaration wird dank intuitiver Benutzerführung erleichtert.

Unter etax.so.ch können Sie sich registrieren und einloggen. Dort finden Sie eine Anleitung für die Registrierung sowie weitere Informationen zu eTax.

Auf der Steuererklärung ist ein eTax-Code aufgeführt. Mit diesem Code können Sie zusammen mit Ihrer eTax-ID die Steuererklärung elektronisch erstellen. Zum Scannen der erforderlichen Belege steht Ihnen ein kostenloses Snapshare-App zur Verfügung. Sie können aber auch die Belege direkt von Ihrem Computer hinaufladen.

Sämtliche Daten werden auf einem kantonalen Server sicher gespeichert. Die Bearbeitung der Steuererklärung kann jederzeit unterbrochen und später ohne Datenverlust fortgeführt werden.

Wenn die Steuererklärung fertig ausgefüllt ist, kann sie über das Internet eingereicht werden. Es beginnt eine Frist von 72 Stunden zu laufen. Während dieser Zeit können weiterhin Korrekturen vorgenommen werden. Das Steueramt hat während dieser Frist keinen Zugriff auf Ihre Steuerdeklarationsdaten.

Selbstverständlich können Sie auch die mit eTax ausgefüllte Steuererklärung ausdrucken und zusammen mit der Originalsteuererklärung und den erforderlichen Belegen einreichen (keine Originalbelege). Die Steuererklärung ist in diesem Fall zu unterschreiben.

Zum Ausfüllen der Steuererklärung ist neben dieser Wegleitung auch das Steuerbuch hilfreich, das Ihnen bei Detailfragen nähere Auskunft gibt. Es ist unter steuerbuch.so.ch zu finden.

Fehlende Formulare können Sie unter steueramt.so.ch herunterladen oder beim Kantonalen Steueramt beziehen.

Das Schweizer Stimmvolk hat am 10. Juni 2018 das revidierte Geldspielgesetz angenommen. Dies führt dazu, dass ab der Steuerperiode 2019 folgende Einkünfte steuerfrei sind:

- Gewinne aus zugelassenen Spielbankenspielen, die in konzessionierten Spielbanken erzielt werden;
- einzelne Gewinne bis zu CHF 1 Mio. aus der Teilnahme an zugelassenen Grossspielen oder zugelassenen Online-Spielbankenspielen;
- Gewinne aus zugelassenen Kleinspielen;
- einzelne Gewinne bis zu CHF 1'000 aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die dem Spielbankengesetz nicht unterstehen.

Von den nicht steuerfreien Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen (≠ Spielbankenspiele) können als Einsatzkosten 5% abgezogen werden, jedoch höchstens CHF 5'000; von den einzelnen Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr abzugsfähig, jedoch höchstens CHF 25'000.

Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Belegen abzugeben (siehe Hinweise in den grauen Infoboxen neben dem Text). Sie ersparen sich auf diese Weise Rückfragen und erleichtern die Veranlagung der Steuern.

Die Eröffnungsdokumente (Veranlagung und Rechnung) sind neu gestaltet worden. Unter steueramt.so.ch finden Sie Erläuterungen dazu. Neu werden die beiden Dokumente zusammen verschickt.

A. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

Alle natürlichen Personen, die am 31. Dezember 2019 im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten, müssen im Jahre 2020 eine Steuererklärung 2019 einreichen.

[eTax.so.ch](https://etax.so.ch)

[Elektronische Einreichung](#)

[Physische Einreichung](#)

[Steuerbuch](#)

[Fehlende Formulare](#)

[Geldspielgesetz](#)

[Zusammenarbeit](#)

[Veranlagung und Rechnung](#)

[Grundsatz](#)

Eintritt der Volljährigkeit in der Steuerperiode 2019

Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?

Steuerpflichtige, die während des Jahres 2019 im Kanton Solothurn Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besessen haben, reichen ebenfalls eine Steuererklärung 2019 ein. Senden Sie uns eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons zusammen mit der Originalsteuererklärung des Kantons Solothurn.

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2019 volljährig geworden sind, reichen erstmals eine eigene Steuererklärung ein.

Ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen (z.B. Jahresaufenthalter), unterliegen grundsätzlich der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatz-einkommen und reichen dementsprechend keine Steuererklärung ein. In den beiden nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung 2019 einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:

- *Nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer*
Eine nachträgliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte im Jahre 2019 oder in einem der Vorjahre mehr als CHF 120'000 betragen haben. In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch dann eine nachträgliche Veranlagung vorgenommen, wenn dieser Schwellenwert vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.
- *Ergänzende Veranlagung zur Quellensteuer*
Eine ergänzende Veranlagung wird durchgeführt, wenn neben den quellenbesteuerten Einkünften weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte erzielt werden (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Alimentenzahlungen, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotteriegewinne etc.) oder Vermögen vorhanden ist.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Reichen Sie die Steuererklärung 2019 bis zum **31. März 2020** ein. Vorbehalten bleiben allfällige Fristerstreckungen.

Heirat in der Steuerperiode 2019

Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2019

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember 2019 oder bei Beendigung der Steuerpflicht.

Wenn Sie in der Steuerperiode 2019 geheiratet haben, werden beide Ehegatten gemeinsam für das ganze Jahr veranlagt. Reichen Sie eine gemeinsame Steuererklärung 2019 ein.

Wenn Sie sich in der Steuerperiode 2019 getrennt haben oder sich haben scheiden lassen, werden Sie getrennt veranlagt. Reichen Sie für die Steuerperiode 2019 je eine separate Steuererklärung 2019 ein.

C. Gegenwartsbemessung

Ganzjährige Steuerpflicht

Für die Steuerperiode 2019 bemisst sich das steuerbare Einkommen nach den Einkünften, die im Kalenderjahr 2019 tatsächlich angefallen sind, das steuerbare Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2019.

Tragen Sie in der Steuererklärung 2019 das gesamte im Kalenderjahr 2019 erzielte Einkommen und das Vermögen per Ende 2019 ein.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Falls die Steuerpflicht im Kanton Solothurn am 31. Dezember 2019 besteht, versteuern Sie das ganze Einkommen des Jahres 2019 und das Vermögen per Ende 2019, wie wenn die Steuerpflicht während des ganzen Jahres im Kanton Solothurn bestanden hätte.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stellen Sie auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahres ab; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres.

Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode 2019

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft/Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften

Haben Sie in der Steuerperiode 2019 eine Schenkung, einen Erbvorbezug, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis erhalten, deklarieren Sie die Erträge, die ab Erhalt bis Ende 2019 erzielt worden sind. Wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist, deklarieren Sie Ihren Anteil.

Erfolgt die Erbschaft im Verlauf des Jahres, wird der Wert des geerbten Vermögens für die Berechnung der Vermögenssteuer im Verhältnis der Zeit seit dem Todestag vermindert. Die Veranlagungsbehörde nimmt die Umrechnung aufgrund Ihrer Angaben auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses vor.

Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode 2019

Haben die interkantonalen und internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode geändert (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft), nimmt die Veranlagungsbehörde die erforderliche Steuerauscheidung vor.

D. Unterjährige Steuerpflicht

Für das satzbestimmende Einkommen werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Abzüge werden anteilmässig gewährt. Die Umrechnung nimmt die Veranlagungsbehörde vor.

Wegzug ins Ausland

Ziehen Sie im Kalenderjahr 2019 ins Ausland, endet die Steuerpflicht im Kanton Solothurn. Reichen Sie eine Steuererklärung 2019 für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ende der Steuerpflicht ein. Eine Vertreteradresse in der Schweiz ist anzugeben.

Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich nach den effektiv vom 1. Januar 2019 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

Besitzen Sie nach dem Wegzug ins Ausland im Kanton Solothurn noch Grundeigentum, bleiben Sie hier steuerpflichtig. Sie erhalten die Steuererklärung 2019 erst im Jahr 2020.

Tod einer alleinstehenden Person

Mit dem Tod einer alleinstehenden Person endet deren Steuerpflicht. Reichen Sie für die verstorbene Person für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Todestag eine Steuererklärung 2019 ein.

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2019 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

Tod eines Ehegatten

Mit dem Tod eines Ehegatten endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft und beginnt die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Reichen Sie für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung 2019 ein.

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2019 bis zur Beendigung der Steuerpflicht der Ehegemeinschaft erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

Verwitung

Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich nach den effektiven ab der Verwitung bis Ende 2019 erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2019.

Zuzug aus dem Ausland

Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich nach den effektiven ab Zuzug (Beginn der Steuerpflicht) bis Ende 2019 erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2019.

Deklarieren Sie Erbschaften auf Seite 4 im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis.

Steuerpflicht während eines Teils der Steuerperiode 2019

Beendigung der Steuerpflicht

Reichen Sie die Steuererklärung innert 30 Tagen nach Zustellung der Formulare beim Kantonalen Steueramt ein.

Steuerpflicht während eines Teils der Steuerperiode 2019

Beginn der Steuerpflicht

E. Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

<i>Mahnung</i>	Sollten Sie die Eingabefrist verpassen, erhalten Sie eine Mahnung, für die wir eine Mahngebühr erheben. Diese wird zusammen mit der Steuerrechnung erhoben.
<i>Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen</i>	Lassen Sie die Mahnfrist ungenutzt verstreichen, werden Sie nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Die Veranlagung kann nun wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Zudem werden Sie wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 188 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor).
<i>Beschränkte Einsprachemöglichkeit</i>	Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen können Sie nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache müssen Sie begründen und allfällige Beweismittel nennen. Die Einsprache kann nur Erfolg haben, wenn Sie das Versäumte nachholen und eine vollständige Steuererklärung einreichen.
<i>Nachsteuer und Strafverfahren</i>	Sollten Sie sich zu niedrig einschätzen lassen, müssen Sie mit Nachsteuern sowie einer Busse rechnen.

F. Zahlung der Steuern

<i>Staatssteuern 2019</i>	Im Jahr 2019 haben Sie eine Vorbezugsrechnung zur provisorischen Bezahlung der Staatssteuer 2019 erhalten. Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2019 erfolgt nach Einschätzung aufgrund der Steuererklärung 2019 im Jahre 2020.
<i>Rückerstattungszins</i>	Zu viel bezahlte Steuern, die Sie für die Steuerperiode 2019 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Steuerrechnung zu Ihren Gunsten verzinst.
<i>Verzugszins</i>	Andererseits werden auf dem in Rechnung gestellten Vorbezug ab dem 1. August 2019 bis zur Bezahlung des Steuerbetrags Zinsen zu Ihren Lasten berechnet.
<i>Steuerrechnung</i>	Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und je nach Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten ein Zinssaldo, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.
<i>Verrechnungssteuer</i>	Verrechnungssteuerguthaben auf den Fälligkeiten des Jahres 2019 werden gestützt auf die definitive Veranlagung der Steuerperiode 2019 ausbezahlt, sofern die Staatssteuer bezahlt ist und keine Ausstände bestehen. Bestehen offene Steuerforderungen, werden Verrechnungssteuerguthaben mit den Steuerforderungen verrechnet.
<i>Steuerperiode 2020</i>	Ihre provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2020 wird in der Regel auf der Grundlage der Veranlagung des Vorjahres oder eventuell eines vorangehenden Jahres berechnet.
<i>Einkommensveränderungen im Kalenderjahr 2019</i>	Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2019 im Vergleich zum in Rechnung gestellten Vorbezug (Grundlage ist die letzte vorliegende provisorische oder definitive Veranlagung) erheblich geändert haben, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2020 diesen neuen Einkommens- und oder Vermögensverhältnissen anpassen, indem Sie den neu berechneten Steuerbetrag bis zum 31. Juli 2020 einzahlen. Sollten Sie aufgrund Ihrer Berechnung mehr oder weniger als rechtskräftig geschuldet bezahlt haben, erhalten Sie Rückerstattungs- oder bezahlen Sie Verzugszins auf den Differenzbetrag.
<i>Zinssatz</i>	Die Zinssätze für Vergütungs-, Verzugs- und Rückerstattungszins werden vom Finanzdepartement in jedem Kalenderjahr neu festgelegt und sind online unter steueramt.so.ch (Rubrik «Zahlungen») abrufbar.
<i>Stundung und Ratenzahlungen</i>	Gesuche um Stundung der Ratenzahlung sind an die Abteilung Bezug zu richten. Zinsen zu Lasten von Steuerpflichtigen werden auch bei einer vom Kantonalen Steueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern berechnet.
<i>Haftung für Steuerschulden</i>	Ehegatten haften solidarisch für die gesamten Steuern, für die sie gemeinsam veranlagt worden sind. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur anteilmässig, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist.

Für die direkte Bundessteuer erhalten Sie per 1. März 2020 für die Steuerperiode 2019 eine Vorbezugsrechnung aufgrund der Veranlagung des Vorjahres, sofern der Vorjahresbetrag mindestens CHF 300 erreicht. Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2019 erfolgt nach der Veranlagung aufgrund der Steuererklärung 2019 im Jahre 2020. Es gelten ähnliche Regelungen wie bei der Staatssteuer.

Die Gemeinden regeln den Steuerbezug autonom.

Bedeutet die Bezahlung der rechtskräftig veranlagten Steuern eine grosse Härte für Sie, können Sie beim Finanzdepartement für die Staats- und die direkte Bundessteuer ein Gesuch um Steuererlass einreichen. Für die Gemeindesteuer wenden Sie sich an die Erlassbehörde der Gemeinde. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens kann nur ausnahmsweise Erlass gewährt werden.

Wohnen Sie dauernd in einem Heim und beziehen Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und übersteigt Ihr Vermögen einen bestimmten Wert nicht oder werden Sie nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt, kann Ihnen die geschuldete Steuer auf Antrag der Einwohnergemeinde im Veranlagungsverfahren erlassen werden. Unter steueramt.so.ch finden Sie das entsprechende Formular oder Sie wenden sich an Ihre Wohngemeinde.

G. Tipps für Sie

Wir empfehlen, die Steuererklärung möglichst bald auszufüllen, damit Sie keine Fristen verpassen. So sparen Sie sich Kosten und Umtriebe. Sollten Sie jedoch aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so reichen Sie vor Ablauf der Abgabefrist beim Kantonalen Steueramt das der Steuererklärung beiliegende Fristerstreckungsgesuch ein. Das Formular orientiert über die Möglichkeit zur Fristerstreckung und die Gebührenfolgen.

Im Internet finden Sie den Antrag unter steueramt.so.ch (Rubrik Fristverlängerungen). Bitte beachten Sie bei Fristverlängerungen über das Internet folgende Hinweise:

- Im Antragsformular ist jeweils die «PersID», die Sie auf der Steuererklärung oder den vorgedruckten Fristerstreckungsgesuchen finden, zu verwenden.
- Sie erhalten eine E-Mail mit der Information, dass das Gesuch beim Steueramt eingetroffen ist und geprüft wird. **Die Abgabefrist wurde noch nicht erstreckt.**
- Nach der Prüfung durch unsere Fachapplikation erhalten Sie eine zweite E-Mail, in der Ihnen mitgeteilt wird, ob die Abgabefrist für die Steuererklärung erstreckt werden konnte.
- **Falls Ihnen mitgeteilt wird, dass «keine Frist vermerkt» wurde, nehmen Sie per E-Mail (fristverlaengerung.so@fd.so.ch) mit uns Kontakt auf.**

Danke, dass Sie Ihre Steuererklärung und die dazu notwendigen Beilagen vollständig und genau erstellen. Damit ersparen Sie sich und uns möglicherweise weitere Überprüfungen und tragen so zu einem reibungslosen Ablauf bei.

Schicken Sie mit Ihrer Steuererklärung bitte alle Beilagen mit, das ist auch für Sie einfacher.

Für allfällige Rückfragen wären wir froh, wenn Sie uns Ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bekannt geben.

Wenn Sie Ihre Steuererklärung vollständig und genau ausfüllen, vermeiden Sie Verzögerungen bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Es ist wichtig, dass Sie alle Mitteilungen des Kantonalen Steueramtes – seien es Korrespondenzen, Veranlagungsverfügungen, Entscheide oder Steuerrechnungen – sofort nach Erhalt prüfen. Oft sind diese mit Fristen verbunden. Wenn Sie diese nicht einhalten, kann dies nachteilige Rechtsfolgen haben.

Sie können das Formular unter steueramt.so.ch herunterladen oder beim Kantonalen Steueramt beziehen.

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt bis zum Zweifachen des entsprechenden Steuerbetrages.

Direkte Bundessteuer

Gemeindesteuer

Erläss

Fristerstreckungen

Fristerstreckungen via Internet



So vermeiden Sie späte Rückerstattungen der Verrechnungssteuer

Beachten Sie die Fristen

Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt?

Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung?

Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung?

Sollten Sie in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben machen und damit erreichen, dass Sie zu niedrig eingeschätzt werden, schulden Sie neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann bis zum Dreifachen der Nachsteuer betragen.

Selbstanzeige

Bei einer Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Die Busse wird auf einen Fünftel ermässigt. Eine Selbstanzeige liegt nur vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blossе Deklaration ohne Hinweis genügt nicht.

Straflose Selbstanzeige

Jeder Person steht einmal im Leben das Recht zu, eine straflose Selbstanzeige zu machen. Eine Busse entfällt. In diesem Fall müssen Sie der Steuerbehörde ausdrücklich melden, dass frühere Veranlagungen unvollständig gewesen sind (die blossе Deklaration ohne Hinweis genügt nicht). Zudem darf die Steuerhinterziehung der Steuerbehörde nicht bereits bekannt sein. Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie die Steuerbehörde vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer unterstützen und sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen.

Steuerbetrug

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet.

H. Hinweise zum Ausfüllen der amtlichen Formulare

- Beschriften Sie nur die offiziellen Formularfelder, denn Angaben ausserhalb der Formularfelder können wegen der maschinellen Verarbeitung der Steuererklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten dann als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.
- Zusätzliche Angaben können auf einem Zusatzblatt im A4-Format angebracht werden. Geben Sie auf diesem Dokument Name, Vorname und PersID an. Zudem ist anzugeben, auf welches Formular sich die ergänzenden Angaben beziehen.

I. Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung «von Hand»

Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.

Damit Ihre Formulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

Zahlenfelder

Tragen Sie Zahlen eingemittet und freistehend in die hellen Felder ein. Vermeiden Sie das Verbinden von Zahlen.

Lassen Sie nicht benötigte Zahlenfelder leer.

Tragen Sie keine überflüssigen Nullen ein.

Tragen Sie keine Rappen ein. Runden Sie auf ganze Franken auf oder ab.

Buchstabenfelder

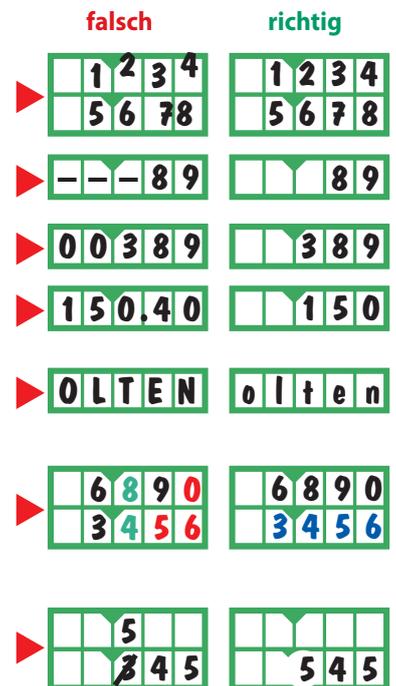
Schreiben Sie bitte in Kleinbuchstaben.

Schriftfarbe

Schreiben Sie bitte nur mit einem schwarzen oder blauen Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keine anderen Farben und auch keinen Bleistift.

Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Tipp-Ex o. Ä. und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass Sie Korrekturen in den Bereich der weissen Felder schreiben.



Einkünfte im In- und Ausland

Steuerbuch

§ 21 Nr. 1 Allgemein
§ 21 Nr. 2 Naturalbezüge
§ 22 Nr. 1 Grundsatz
§ 22 Nr. 2 Einkommen gemäss Lohnausweis
§ 22 Nr. 3 Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses
§ 22 Nr. 4 Lidlohn
§ 22 Nr. 5 Trinkgelder
§ 22 Nr. 6 Mitarbeiterbeteiligungen

Einzureichende Belege / Unterlagen

– Lohnausweis/e

Steuerbuch

§ 22 Nr. 7 Nebenerwerb

Einzureichende Belege / Unterlagen

– Lohnausweis/e

Deklariieren Sie links die im vereinfachten Abrechnungsverfahren bereits besteuerten Bruttolöhne. Legen Sie die Bescheinigungen der AHV-Ausgleichskasse bei.

Einzureichende Belege / Unterlagen

– Bescheinigung/en über erhaltene Verwaltungsratshonorare

Steuerbuch

§ 23 Nr. 1 Grundsatz
§ 23 Nr. 2 Aufzeichnungspflicht, Buchführung und Rechnungslegung

100
101

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Einkünfte aus Haupterwerb

Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geben Sie alle aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen an, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung und die Form der Ausrichtung.

- Dazu gehören auch: Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere Zahlungen im Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Tragen Sie in der Steuererklärung den Nettolohn (d.h. den Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) ein.

Geben Sie auch Unterbrüche in der Erwerbstätigkeit an.

110
111

Einkünfte aus Nebenerwerb

Geben Sie hier sämtliche Einkünfte an wie Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehrtätigkeit, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswartung usw. Besteht die Entschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. bei einem Hauswart), so deklarieren Sie die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen.

Zu den Nebeneinkünften gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertpapieren und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.

120
121

Privatanteile an Auto- und anderen Spesen

Spesenvergütungen sind dann nicht zu versteuern, wenn der Arbeitgeber Sie für Auslagen entschädigt, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit entstehen. Soweit als Spesen bezeichnete Vergütungen die tatsächlichen Auslagen übersteigen oder für nicht dienstliche Auslagen ausgerichtet werden, stellen sie steuerbares Einkommen dar. Ebenfalls müssen Sie den Wert der (teilweisen) unentgeltlichen Nutzung von Geschäftswagen für private Zwecke versteuern.

130
131

Verwaltungsratshonorare

Geben Sie Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare und Tantiemen an, soweit Sie diese nicht bereits zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften deklariert haben.

Gewinnungskosten können Sie nicht abziehen, sofern die damit verbundenen Unkosten gesondert vergütet werden.

Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit

150
151

Das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen, aus Land- und Forstwirtschaft und dem gewerbmässigen Handel mit Liegenschaften usw. Ein **Merkblatt für Selbständigerwerbende** können Sie im Internet unter steueramt.so.ch herunterladen.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem **Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000** unterliegen der **Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung** gemäss den Art. 957 ff. OR. Darunter fallen auch Selbständigerwerbende, die einen freien Beruf ausüben.

Der für die Buchführungspflicht massgebende Umsatzerlös ergibt sich jeweils aufgrund des Vorjahres, wobei dieser um Skonti, Rabatte und Debitorenverluste sowie die Mehrwertsteuer vermindert wird. Dasselbe gilt für Stornierungen.

Beträgt der Umsatzerlös in einzelnen Geschäftsjahren **weniger als CHF 500'000**, muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch geführt werden (**einfache Buchhaltung**, Art. 957 Abs. 2 und 3 OR). Aus steuerrechtlicher Optik ist die kontinuierliche Besteuerung der Periodenergebnisse auch in diesen Fällen sicherzustellen.

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Anwälte, Architekten, Ingenieure, Geometer ohne kaufmännische Buchhaltung füllen den entsprechenden Fragebogen aus. Diese Fragebogen können Sie unter steueramt.so.ch beziehen.

Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**? Dann verwenden Sie bitte den Fragebogen für Landwirtschaft mit der zugehörigen Wegleitung.

Üben Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, sind Sie verpflichtet, Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, **während zehn Jahren aufzubewahren**.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Diese sind wie folgt steuerbar:

200 **AHV- und IV-Renten** zu 100 %
201

IV-Renten und Zusatzrenten für Kinder: Eltern versteuern diese bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis ans Ende der Ausbildung, max. bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

210 **Renten und Pensionen** zu 100 %
211

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden.

Haben Sie vor dem 1. Januar 1985 aufgrund eines bestehenden Vorsorgeverhältnisses ordentliche Beiträge geleistet, sind die Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die **vor dem 1. Januar 2002** zu laufen begonnen haben, wie folgt steuerbar:

– wenn Sie die Beiträge, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich selbst erbracht haben zu 60 %

– wenn Sie die Beiträge, auf denen der Anspruch beruht, mindestens zu 20 % selbst erbracht haben zu 80 %

– in allen übrigen Fällen zu 100 %

Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100 %

Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zu 100 %

§ 23 Nr. 3 *Betreuung von Pflegekindern*

§ 23 Nr. 4 *Gewerbmässiger Liegenschaftshandel*

§ 23 Nr. 5 *Gewerbmässiger Wertschriftenhandel*

§ 23 Nr. 6 *Landwirtschaft*

§ 24 Nr. 1 *Kapital- und Liquidationsgewinne, inkl. Privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne (§47^{ter} StG)*

§ 24 Nr. 2 *Geschäftsvermögen*

§ 24 Nr. 3 *Überführung von Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen*

§ 24^{bis} Nr. 1 *Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens*

§ 25 Nr. 1 *Umstrukturierungen*

§ 34 Nr. 1 *Geschäftsmässig begründeter Aufwand*

§ 34 Nr. 2 *Sozialversicherungsbeiträge*

§ 35 Nr. 1 *Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen*

§ 36 Nr. 1 *Ersatzbeschaffungen von betriebsnotwendigem Anlagevermögen*

§ 37 Nr. 1 *Verlustrechnung und Sanierung*

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Jahresrechnung (Bilanz- und Erfolgsrechnung)
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen
- Angaben über die Bewertung des Warenlagers

Steuerbuch (200/201)

§ 29 Nr. 1 *AHV/IV-Renten*

§ 29 Nr. 3 *Leistungen aus ausländischen Sozialversicherungen*

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Bescheinigung/en der Vorsorgeeinrichtungen

Steuerbuch (210/211)

§ 30 Nr. 1 *Einkünfte aus beruflicher Vorsorge*

§ 30 Nr. 2 *Einkünfte aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)*

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Bescheinigung/en der Vorsorgeeinrichtungen

Steuerbuch
 § 29 Nr. 2 *Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung*
 § 31 Nr. 1 *Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen*

Einzureichende Belege / Unterlagen
 – Bescheinigung/en der ausbezahlten Renten

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten setzen Sie in den Vorkolumnen der Steuererklärung den Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen den steuerbaren Teilbetrag ein.

220
221

Übrige Renten:

Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung zu 100%
 Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung zu 100%

Folgende Leistungen sind jedoch steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt worden sind;
- Integritätsschadensrenten;
- Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, die Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden.

Renten, die ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben worden sind (Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung), wobei den eigenen Mitteln Leistungen von Angehörigen gleichgestellt sind, zu 40%
 in allen übrigen Fällen zu 100%

		Person 2		
		Betrag	Prozente	
Renten/Pensionen				201
Person 1		4 2 0 0 0	8 0	210
Person 2				211
Übrige Renten				
Person 1				220
Person 2				221
Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder aus IV und ALV				
Person 1				230
Person 2				231

Steuerbuch (230 / 231)
 § 31 Nr. 1 *Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen*

Einzureichende Belege / Unterlagen
 – Bescheinigung/en der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder
 – Bescheinigung/en der ausbezahlten Entschädigungen

230
231

Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder aus IV und ALV

Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Tragen Sie solche Leistungen hier ein, soweit sie nicht vom Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind.

Steuerbuch (240 / 241)
 § 31 Nr. 1 *Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen*

Einzureichende Belege / Unterlagen
 – Bescheinigung/en der ausbezahlten Entschädigungen

240
241

Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen

Private sowie berufliche Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind steuerpflichtiges Einkommen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Einzureichende Belege / Unterlagen (250)
 – Bescheinigung/en der ausbezahlten Zulagen

250

Von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen

Sind Kinder-, Geburts-, Familien- und Haushaltszulagen nicht im Lohnausweis oder in der Erfolgsrechnung (z.B. Landwirte) enthalten, geben Sie diese hier an.

Steuerbuch
 § 31 Nr. 3 *Unterhaltsbeiträge*

Einzureichende Belege / Unterlagen
 – Formular «Angaben zu den eigenen Kindern»
 – Belege über den Erhalt von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)

300

Wertschriftenertrag

Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 33–35 dieser Wegleitung.

310

Übrige Einkünfte

Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Erhalten Sie als geschiedener, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebender Ehegatte persönlich Unterhaltsbeiträge (Alimente), müssen Sie diese als Einkommen angeben. Nicht versteuern müssen Sie Unterhaltsbeiträge, die Sie in Form einer Kapitalabfindung empfangen haben.

320 Unterhaltsbeiträge für Kinder bis zum Monat der Volljährigkeit

Erhalten Sie als geschiedener, gerichtlich oder getrennt lebender Ehegatte oder als ledige steuerpflichtige Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) für Kinder, tragen Sie diese bis und mit dem Monat als Einkommen in die Steuererklärung ein, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Erhalten Sie Alimente für ein Kind nach dem Monat, in dem es 18 Jahre alt geworden ist, müssen Sie diese nicht mehr als Einkommen deklarieren.

Unterhaltsbeiträge in Form einer Kapitalabfindung sind nicht steuerbar.

330 Ertrag aus unverteilter Erbschaften

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Die einzelnen Erben versteuern anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ab Todestag.

340 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Geben Sie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen an, die **nicht aus beruflicher Vorsorge** stammen (z.B. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts, Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag). Diese Kapitalabfindungen versteuern Sie zusammen mit dem übrigen Einkommen. Sie werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

350 Weitere Einkünfte

Tragen Sie hier weitere Einkünfte ein, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile und Einkünfte aus Nutzniessung, soweit Sie diese nicht an einem anderen Ort angegeben haben.

Zu den weiteren Einkünften zählen auch Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämien. Deklarieren Sie alle steuerlich nicht privilegierten Kapitalversicherungen. Die Besteuerung erfolgt im Erlebensfall oder bei Rückkauf.

420 Steuerbares Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges 421 Bundessteuer



Als Folge des beschränkten Fahrkostenabzugs müssen Personen, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen und die damit Kosten für den Arbeitsweg von mehr als CHF 3'000 einsparen, den übersteigenden Anteil als Einkommen versteuern.

430 Einkünfte aus Liegenschaften

4300 Mietwert der eigenen Wohnung

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben ins Formular «Liegenschaften» ein, ebenso wenn Ihnen das **Wohnrecht oder die Nutzniessung** an einer Liegenschaft zusteht.

Die Einspeisevergütung (Bruttoertrag) für Photovoltaik-Anlagen stellt Liegenschaftsertrag dar.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum in Gebäuden mit durchschnittlicher Bauart.



Staatssteuer

Als Gebäude durchschnittlicher Bauart gilt ein Gebäude dann, wenn die Katasterschätzung, die auf die selbst benützte Wohnung entfällt, nicht mehr als CHF 240'000 beträgt. Der Mietwert von Wohnungen in Gebäuden durchschnittlicher Bauart wird in der Regel pauschal nach folgenden Prozentsätzen der auf die Wohnung entfallenden Katasterschätzung für Gebäude und normalen Umschwung bemessen.

Gemeindegruppe	I	II	III	IV	V
Prozentsatz	10,63	10,02	9,42	9,11	8,80

Steuerbuch

§ 31 Nr. 3 Unterhaltsbeiträge

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Formular «Angaben zu den eigenen Kindern»
- Belege über den Erhalt von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Fragebogen für unverteilte Erbschaften und andere Vermögensmassen

Steuerbuch

§ 22 Nr. 3 Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses

§ 46 Nr. 1 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Bescheinigung/en der ausbezahlten Entschädigungen

Steuerbuch (350)

§ 26 Nr. 1 Einmalprämienversicherung

§ 32 Nr. 2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherung

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Bescheinigung/en der ausbezahlten Entschädigungen

Steuerbuch

§ 33 Nr. 1 Fahrkosten zum Arbeitsort

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Formular «Berufsauslagen»

Steuerbuch

§ 27 Nr. 2 Erträge bei Wohnrecht und Nutzniessung

§ 27 Nr. 3 Mietwert von Liegenschaften im Eigengebrauch

§ 27 Nr. 4 Betrieb einer Photovoltaikanlage

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Formular «Liegenschaften»



Bundessteuer

Berechnen Sie auf dem pauschal bemessenen Mietwert für die Staatssteuer einen Zuschlag von 25 %. Einen Abzug wegen Unternutzung können Sie geltend machen, wenn Familienangehörige ausgezogen sind und Sie nur noch einen Teil der Wohnung nutzen. Der Unternutzungsabzug wird jedoch nicht gewährt, wenn ein Teil des Hauses abwesenden Familienangehörigen oder Besuchern zur Verfügung gehalten wird. Die nichtbenützten Räume dürfen nicht möbliert sein. Für eine Zweitwohnung können Sie keinen Unternutzungsabzug geltend machen.

Die Gemeinden werden den Gruppen wie folgt zugeteilt:

Gruppe I

Solothurn, Feldbrunnen-St. Niklaus, Grenchen (ausser Staad), Olten.

Gruppe II

Bellach, Bettlach, Langendorf, Biberist, Derendingen, Gerlafingen, Zuchwil, Balsthal, Egerkingen, Oensingen, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Wangen bei Olten, Trimbach, Dornach, Breitenbach.

Gruppe III

Grenchen (nur Staad), Lommiswil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen, Selzach (ausser Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos), Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil (ausser Ichertswil), Aeschi (ohne Burgäschi und Steinhof), Deitingen, Etziken, Kriegstetten, Lohn-Ammannsegg, Luterbach, Subingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Däniken, Dulliken, Gretzenbach (ausser Grod), Gunzgen (ausser Allmend), Hägendorf, Kappel, Rickenbach, Lostorf (ausser Mahren), Erlinsbach (nur Niedererlinsbach), Niedergösgen, Obergösgen, Winznau, Gempfen, Hochwald, Hofstetten-Flüh (ausser Flüh), Büsserach, Kleinlützel, Nunningen.

Gruppe IV

Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Selzach (nur Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos), Buchegg (nur Aetingen, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Mühledorf), Lüterkofen-Ichertswil (nur Ichertswil), Lüterswil-Gächliwil (ohne Gächliwil), Messen (ausser Balm, Brunnenthal und Oberramsern), Schnottwil, Halten, Horriwil, Obergerlafingen, Oekinggen, Recherswil, Aedermannsdorf, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf (ohne Höngen), Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil (ausser Ramiswil), Welschenrohr, Wolfwil, Boningen, Eppenberg-Wöschnau, Fulenbach, Gretzenbach (nur Grod), Gunzgen (nur Allmend), Walterswil, Lostorf (nur Mahren), Erlinsbach (nur Obererlinsbach), Stüsslingen, Wisen, Bättwil, Büren, Hofstetten-Flüh (nur Flüh), Metzleren-Mariastein, Nuglar-St. Pantaleon, Rodersdorf, Seewen, Witterswil, Bärschwil, Erschwil, Fehren, Himmelried, Meltingen, Zullwil.

Gruppe V

Balm b. Günsberg, Kammersrohr, Buchegg (nur Aetigkofen, Bibern, Biezwil, Brittern, Brügglen, Gossliwil und Tschoppach), Lüterswil-Gächliwil (ohne Lüterswil), Messen (nur Balm, Brunnenthal und Oberramsern), Unterramsern, Bolken, Aeschi (nur Burgäschi und Steinhof), Drei Höfe, Hüniken, Gänsbrunnen, Laupersdorf (nur Höngen), Mümliswil-Ramiswil (nur Ramiswil), Hauenstein-Ifenthal, Kienberg, Rohr, Beinwil, Grindel.

Berechnen Sie für Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen, die in der Katasterschätzung nicht berücksichtigt sind, sowie für die in der Gebäudeschätzung nicht inbegriffene Landfläche angemessene Zuschläge.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum in Gebäuden mit überdurchschnittlicher Bauart

Als Gebäude überdurchschnittlicher Bauart gilt ein Gebäude dann, wenn die Katasterschätzung, die auf die selbst benützte Wohnung entfällt, mehr als CHF 240'000 beträgt. Der Mietwert von Wohnungen in solchen Gebäuden wird durch das Kantonale Steueramt mit einer Einzelbewertung ermittelt.

Der Ansatz pro Raumeinheit und Monat beträgt in der Regel:

Alter des Gebäudes	Gemeinde-Gruppe	bis 10 Jahre	bis 20 Jahre	über 20 Jahre
		CHF	CHF	CHF
	I	170	160	145
	II	165	155	140
	III	160	150	135
	IV	150	145	130
	V	145	140	125

Gebäude im Baurecht

Ist das Gebäude im Baurecht erstellt, ermitteln Sie den Mietwert pauschal oder nach Einzelbewertung, je nach Höhe der Katasterschätzung, die sich ergibt, wenn Gebäude und Land zusammen geschätzt werden. Bei der Pauschalbewertung wird der Katasterwert des Bodens ausser Acht gelassen.

Garagen

Die Katasterschätzung von Garagen, die funktionell und eigentumsässig zu einer Wohnung gehören, zählen Sie – mit Ausnahme der reinen Einzelbewertung – für die Bemessung des Mietwertes zur Katasterschätzung der Wohnung hinzu.

Wohnhäuser mit Geschäfts- oder Praxisräumen

Der Mietwert von Wohnungen in solchen Gebäuden bemessen Sie – je nach Katasterschätzung des ganzen Gebäudes – pauschal oder nach Einzelbewertung. Scheiden Sie den auf die beruflich benützten Raumeinheiten entfallenden Anteil aus.

Landwirtschaftliche Heimwesen

Als Eigentümer oder Pächter von Wohnungen landwirtschaftlicher Heimwesen bemessen Sie den Mietwert nach der Zahl der von Ihnen und Ihren Angehörigen bewohnten Raumeinheiten (ohne die Wohnräume der im Betrieb mitarbeitenden, selbständig steuerpflichtigen Kinder und Angestellten). Dabei beträgt der Mietwert in der Regel (in Franken pro Wohnung und Jahr):

Verkehrslage	Zustand der Wohnung	klein bis 8 RE	mittel bis 12 RE	gross über 12 RE
gut	gut	9'700	13'400	17'000
	mittel	7'500	10'300	13'200
	schlecht	4'300	5'900	7'500
mittel	gut	8'700	11'900	15'200
	mittel	6'500	9'000	11'400
	schlecht	3'400	4'700	6'000
schlecht	gut	8'000	11'000	14'000
	mittel	5'900	8'100	10'300
	schlecht	2'900	3'900	5'000

2907
2909

Miet- und Pachtzinseinnahmen

Als Eigentümer einer verpachteten oder vermieteten Liegenschaft füllen Sie bitte das Formular «Liegenschaften» aus, bei mehreren Liegenschaften für jede Liegenschaft ein separates Formular. Die Formulare erhalten Sie unter steueramt.so.ch. Statt auf dem Formular und allfälligen Beiblättern können Sie die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen auch liefern, indem Sie dem Formular eine entsprechende separate Aufstellung oder eine Kopie der Verwaltungsabrechnung mit denselben Angaben beilegen. Übertragen Sie nur die Summe der Mietzinseingänge auf das Formular.

Zum steuerbaren Mietertrag gehören:

- die Bruttomietzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion;
- alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlung für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie Ihre

Steuerbuch

§ 27 Nr. 1 Erträge aus Vermietung und Verpachtung

Einzureichende Belege / Unterlagen

– Formular «Liegenschaften»

Steuerbuch
§ 39 Nr. 2 Liegenschaftskosten

**Einzureichende Belege /
Unterlagen**

- Formular «Liegenschaften»
(für jede einzelne Liegenschaft)
- Aufstellung und Belege (ab
CHF 500) über den Unterhalt, falls
die tatsächlichen Liegenschafts-
kosten geltend gemacht werden

*Tipp: Fotos vor und nach dem
Umbau beilegen
Massgebend ist das Rechnungs-
datum*

4330 **Liegenschaftskosten**
4335

Bei Liegenschaften im **Privatvermögen** können Sie die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien (ohne Hausratsversicherung), Betriebskosten bei Fremdnutzung (sofern der Vermieter dafür aufkommt) sowie Energiesparmassnahmen an bestehenden Bauten und Kosten denkmalpflegerischer Arbeit abziehen.

Unterhaltskosten sind Kosten, die der Werterhaltung dienen, wie die Auslagen für die Behebung von Schäden (Reparaturen), wiederkehrende Erneuerungsarbeiten (Neutapezierung, Neuanstrich, Fassadenrenovation etc.), Ersatz bereits vorhandener Anlagen (sanitäre Einrichtungen, Kochherde, Heizungsanlagen), Gartenunterhalt (Pflege und Ersatz von Pflanzen, die das Jahr überdauern, Zaunreparaturen, Wegausbesserungen etc.), Reinigung von Heizung und Kamin und Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten verwendet werden.

Energiesparende und dem **Umweltschutz** dienende Investitionen können Sie abziehen. Kürzen Sie den Abzug um allfällige öffentliche oder private Beiträge.

Nicht abziehbar sind insbesondere

- wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen (wie Erschliessungen, Neubauten) und Verbesserungen; Aufwendungen gelten als wertvermehrend, wenn sie entweder den Gebrauchswert der Liegenschaft erhöhen oder die jährlichen Betriebskosten senken; davon ausgenommen sind Kosten für Energiesparmassnahmen;
- Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung der Liegenschaft verbunden sind;
- Rasenpflege (inkl. Rasenmäher etc.).

Machen Sie die tatsächlichen Aufwendungen geltend, füllen Sie die Rückseite des Formulars vollständig aus. Für Einzelbeträge unter CHF 500 sind keine Rechnungskopien beizulegen. Sie sind auf der Rückseite des Liegenschaftsformulars unter «Aufstellung über die tatsächlichen Liegenschaftskosten» jedoch detailliert aufzuführen (Datum der Rechnung, Name des Rechnungsstellers, Bezeichnung der Arbeit/Ware). Beträge ohne detaillierte Aufstellung werden nicht zum Abzug zugelassen. Das Steueramt behält sich vor, bei Bedarf auch Belege für Einzelbeträge unter dem Betrag von CHF 500 nachträglich einzuverlangen. Für Einzelbeträge ab CHF 500 legen Sie bitte die Rechnungskopien (inkl. der Detailangaben) bei.

Bei grösseren Umbauten und Sanierungen sowie Ersatz von Bestehendem empfehlen wir Ihnen, den Zustand vor- und nachher fotografisch zu dokumentieren.

Der **Pauschalabzug** umfasst die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Verwaltungskosten sowie die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Er beträgt:

- 10% vom Mietwert oder Mietertrag für Liegenschaften bis 10 Jahre (Baujahr 2010 und jünger)
- 20% vom Mietwert oder Mietertrag für jede Liegenschaft über 10 Jahre (Baujahr 2009 und älter)

Jedes Jahr können Sie für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Ein Pauschalabzug ist nicht zulässig, wenn die Liegenschaft von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Abzüge

500 **Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**

501 Sind Sie unselbständigerwerbend, legen Sie der Steuererklärung das vollständig und korrekt ausgefüllte Formular «Berufsauslagen» bei. Sie können Ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

5009 **Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort**

5059 Kosten zwischen Wohn- und Arbeitsort können Sie wie folgt abziehen:

- a) Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel: die notwendigen Abonnementkosten. Bei Benützung der 1. Klasse legen Sie die Quittung bei.
- b) Bei ständiger Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades (mit gelbem Kontrollschild): im Jahr CHF 700.
- c) Bei ständiger Benützung eines Motorrades (mit weissem Kontrollschild) oder Autos: die Abonnementkosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrsmittels.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können Sie nur in folgenden Ausnahmen geltend machen, nämlich wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn Wohn- oder Arbeitsort von der nächsten Haltestelle mindestens 1 Kilometer entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- Sie mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielen;
- Sie auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützen und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhalten (legen Sie die Bestätigung des Arbeitgebers bei);
- Sie infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande sind, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

Die folgende Übersicht zeigt, wie Sie die Abzüge geltend machen können:

- Für die Benützung eines Motorrades mit weissem Kontrollschild CHF 0.40 pro Fahrkilometer
- Für die Benützung eines Autos CHF 0.70 pro Kilometer für die ersten 10'000 km, CHF 0.55 pro Kilometer für die zweiten 10'000 km, CHF 0.45 pro Kilometer für die dritten 10'000 km und CHF 0.35 für jeden weiteren Kilometer. In diesem Pauschalabzug sind Garagenmiete und Parkplatzgebühren enthalten.

In der Regel ist der streckenmässig kürzeste Arbeitsweg abzugsfähig. Bei einer Fünftagewoche wird der Abzug für 220 Arbeitstage gewährt.

Für Hin- und Rückfahrt über Mittag können Sie in diesen Fällen höchstens CHF 1'600 bzw. CHF 3'200 im Jahr (Abzug für Mehrkosten der Verpflegung) als Arbeitswegkosten abziehen.

Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer können maximal CHF 3'000 Fahrkosten geltend gemacht werden.

Mehrkosten der Verpflegung

5010 a) Bei auswärtiger Verpflegung: Ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit
5011 Ihnen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegen-
5012 über der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn Sie wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können. Der Abzug beträgt:

- wenn die Verpflegung in anderen Gaststätten voll zu Ihren Lasten geht: pro Arbeitstag CHF 15, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 3'200.

**Einzureichende Belege /
Unterlagen**
– Formular «Berufsauslagen»

Steuerbuch
§ 33 Nr. 1 *Fahrkosten zum Arbeitsort*

Steuerbuch
§ 33 Nr. 2 *Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit*

- wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und Ihnen als Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen: pro Arbeitstag CHF 7.50, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 1'600;
- b) Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit: pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit im Jahr CHF 3'200.
Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern Sie beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause einnehmen können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

Mangels Mehrkosten können Sie keinen Abzug geltend machen:

- wenn Sie für die Hauptmahlzeiten weniger als CHF 10 bezahlen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen CHF 10, Abendessen CHF 8 oder CHF 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

Steuerbuch

§ 33 Nr. 3 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

5020
5070

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Wenn Sie sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher zu Hause steuerpflichtig bleiben, können Sie die beruflich notwendigen Mehrkosten der Verpflegung und Unterkunft abziehen. Bei der Unterkunft gilt nur ein Zimmer (bei einer Wohnung: höchstens 2 Raumeinheiten) als beruflich notwendig. In der Regel können folgende Abzüge vorgenommen werden:

Für die Mehrkosten der Verpflegung CHF 15 pro Hauptmahlzeit, somit CHF 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 6'400 im Jahr. Verbilligt der Arbeitgeber das Mittagessen (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug von CHF 7.50 gewährt, somit gesamthaft CHF 22.50 im Tag bzw. CHF 4'800 im Jahr. Besteht eine Kochgelegenheit, können Sie den Abzug der Mehrkosten der Verpflegung nur für das Mittagessen geltend machen. Als Kosten der wöchentlichen Heimkehr sind in der Regel nur die Auslagen des öffentlichen Verkehrsmittels abzugsberechtigt.

Steuerbuch

§ 33 Nr. 4 Übrige berufsbedingte Kosten

Einzureichende Belege / Unterlagen

– Aufstellung und Belege über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht wird

5040
5090

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände.

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis,
mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000

Für Einkommen aus einer regelmässig, aber nur teilzeitlich ausgeübten Erwerbstätigkeit (z. B. halbtags- oder tageweise) gilt folgende Regelung: Bei regelmässiger Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen bis CHF 20'000 kürzen Sie die Pauschale von CHF 2'000 auf 10% des Nettoeinkommens, abgerundet auf die nächsten CHF 100 (z.B. Einkommen CHF 10'750 = Pauschalabzug CHF 1'000). Zusätzlich zum gekürzten Pauschalabzug können Sie die Fahrkosten und allfällige Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung geltend machen.

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie nach Abzug der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Machen Sie geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so weisen Sie diese Berufsauslagen in vollem Umfang nach. Legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen bei.

5045 **Abzug bei Nebenerwerb**

5095

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb in unselbständiger Stellung (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) gilt:

20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, total mindestens CHF 800 und höchstens CHF 2'400. Wer höhere Abzüge geltend machen will, hat diese vollumfänglich nachzuweisen.

Unentgeltliche Beförderung an den Arbeitsplatz / Geschäftsfahrzeug



Wenn Sie den Arbeitsweg mit einem Geschäftsfahrzeug bewältigen, das Ihnen der Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung stellt, ermitteln Sie die eingesparten Kosten für den Arbeitsweg in der Tabelle. Davon sind CHF 3'000 als abziehbare Fahrkosten steuerfrei. Der übersteigende Betrag ist bei der direkten Bundessteuer als **Einkommen** zu versteuern. Übertragen Sie die Differenz in die Steuererklärung, Ziffern 420/421.

510 **Schuldzinsen**

Falls sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, führen Sie diese unter Angabe der Details auf dem speziellen Formular «Schuldenverzeichnis» auf. Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen), Auslagen bei der Errichtung oder Erhöhung von Schuldbriefen oder Hypotheken, Baurechtszinsen bei selbstbewohnten Liegenschaften, Baukreditzinsen (**bis zum Einzug bzw. bis zur Vermietung**), Wohnungsmieten und Leasingzinsen.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

520 **Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten**

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können Sie voll abziehen.

521 **Unterhaltsbeiträge für Kinder bis zum Monat der Volljährigkeit**

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können Sie bis und mit dem Monat abziehen, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Weisen Sie die Unterhaltsbeiträge nach, indem Sie das Scheidungsurteil oder die Scheidungskonvention mit den Zahlungsbelegen beilegen.

Leisten Sie Unterhaltsbeiträge an Kinder, die das 18. Altersjahr vollendet haben, können Sie diese nicht mehr abziehen.

525 **Dauernde Lasten und 40% der Leibrenten**

Renten, die nicht der Erfüllung familienrechtlicher Unterstützung dienen, können Sie zu 40% von den Einkünften abziehen.

530 **Beiträge an Einrichtungen der geb. Selbstvorsorge (Säule 3a)**

531

Als erwerbstätige Person (Männer unter 70 Jahren bzw. Frauen unter 69 Jahren) tragen Sie geleistete Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge hier ein:

- Gehören Sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) an, können Sie höchstens CHF 6'826 abziehen.
- Gehören Sie keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) an, können Sie höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 34'128 abziehen.

Sie dürfen nur die im Jahre 2019 **bezahlten** Prämien/Beiträge oder Einlagen abziehen.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so können beide den Abzug beanspruchen, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Arbeitet ein Ehegatte im Geschäftsbetrieb des anderen mit, ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Steuerbuch

§ 33 Nr. 5 *Auslagen bei Nebenerwerb*

Steuerbuch

§ 41 Nr. 1 *Schuldzinsen*

Einzureichende Belege / Unterlagen

- *Formular «Schuldenverzeichnis»*
- *Aufstellung und Belege der Schuldzinsen*

Steuerbuch

§ 41 Nr. 5 *Abzug von Unterhaltsbeiträgen*

Einzureichende Belege / Unterlagen

- *Belege über die Bezahlung von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)*

Steuerbuch (521)

§ 41 Nr. 5 *Abzug von Unterhaltsbeiträgen*

Einzureichende Belege / Unterlagen

- *Formular «Angaben zu den eigenen Kindern»*
- *Belege über Zahlungen von Unterhaltszahlungen (inkl. Scheidungsurteil / Vereinbarungen)*

Steuerbuch (525)

§ 41 Nr. 2 *Dauernde Lasten und Leibrenten*

Steuerbuch (530/531)

§ 41 Nr. 7 *Beiträge an die anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)*

Einzureichende Belege / Unterlagen

- *Bescheinigung über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)*

**Einzureichende Belege /
Unterlagen**

- Formular «Versicherungsprämien»
- Belege über die Versicherungsprämien und Prämienverbilligung, falls Sie solche erhalten haben.

Ermitteln Sie den zulässigen Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen im Formular «Versicherungsprämien». Die Totale der Teile A und B stellen Sie einander gegenüber. Tragen Sie den niedrigeren der beiden Beträge in Teil C ein und übertragen Sie ihn in Ziffer 540 der Steuererklärung.

540 **Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

Abziehen können Sie bezahlte Prämien für Ihre eigenen persönlichen Versicherungen wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen – nach Abzug der Krankenkassenprämienverbilligung –, Prämien für Ihre minderjährigen Kinder und unterstützte Personen sowie Zinsen von Sparkapitalien. Volljährige Kinder müssen den Abzug in ihrer eigenen Steuererklärung geltend machen.

Verheiratete**Staatssteuer**

max. CHF 5'000 für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Wenn Sie keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet haben, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt dann höchstens CHF 7'500.

**Bundessteuer**

max. CHF 3'500 für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Wenn Sie keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet haben, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt dann höchstens CHF 5'250.

Übrige Steuerpflichtige**Staatssteuer**

max. CHF 2'500 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn Sie keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet haben, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt dann höchstens CHF 3'750.

**Bundessteuer**

max. CHF 1'700 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn Sie keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet haben, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt dann höchstens CHF 2'550.

Zusätzlicher Abzug für Kinder

Der zusätzliche Versicherungsprämienabzug gilt für minder- und volljährige leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, für die ein Anspruch auf Sozialabzug nach Ziffer 630 der Steuererklärung besteht. Bei der Berechnung des Abzugs können die Versicherungsprämien von volljährigen Kindern nicht angerechnet werden. Das volljährige Kind kann diese selber abziehen.

**Staatssteuer**

max. CHF 650 für jedes Kind, wenn Sie Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet haben.

max. CHF 975 für jedes Kind, sofern Sie keine Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet haben.

**Bundessteuer**

max. CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Anspruch auf einen Abzug nach Ziffer 630 oder 635 der Steuererklärung besteht.

Weitere Abzüge

550
551

Beiträge an die 2. Säule (inkl. Einkaufsbeiträge)

Sie können geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule) abziehen, soweit Sie die unter den Ziffern 100 bis 250 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt haben.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge können Sie dem Lohnausweis bzw. der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigung entnehmen. Reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

560 Kosten für Vermögensverwaltung

Als Vermögensverwaltung gelten Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vermögens, nicht aber zu dessen Vermehrung notwendig sind.

Abzugsfähig sind die Kosten für:

- Die Verwaltung von Vermögen durch Behörden (Beistand, Erbschaftsverwaltung), Banken, Treuhandinstitute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- Die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes);
- Kosten für die Einforderung von Vermögenserträgen (Inkassospesen, Affidavitspesen, z.B. beim Einlösen von Coupons);
- Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonto u. dgl.;
- Kontoeröffnungs- bzw. Saldierungsspesen;
- Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;
- Die Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses für Steuerzwecke;
- Ausserordentliche Kosten zur Durchsetzung eines Einkommensanspruchs im Zusammenhang mit Vermögenserträgen (z.B. Prozesskosten, um eine Zinszahlung zu erhalten);
- Negativzinsen auf Bankeinlagen, nicht aber negative Renditen von Bundesobligationen.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für:

- Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Kauf- und Verkaufskommissionen, Emissionsspesen für Obligationen, Gebühren, Courtagen, Umsatz- und Stempelabgaben);
- Rücknahmegebühren bei Anlagefonds;
- Vermittlungsprovisionen (z.B. beim Verkauf grosser Aktienpakete, kommt insbesondere bei nichtkотиerten Aktien vor);
- Gebühren, Strafzinsen oder Zinsabzüge für Rückzugsbedingungen diverser Kontoformen;
- Entschädigung für Treuhandanlagen (Treuhandkommissionen);
- Fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und Anlageberatung;
- Kosten für Vermögensverwaltungsmandate;
- Kosten für Steuer- und Anlageberatung;
- Bankspesen für Wertschriftenbewertungen;
- Gebühren für Bankomat- oder Kreditkarten sowie Checks;
- Intransparente Kosten für Banking Pakete, die in aller Regel Dienstleistungen abdecken, die nicht der Vermögensverwaltung dienen (z.B. Kosten für Kreditkarten, kostenlose Bargeldbezüge an Geldautomaten im In- und Ausland, Versicherungsgebühren, Schlüsselfundservice, Ticketservice, kostenlose Verpflegung in VIP-Lounges usw.);
- Kosten der Buchhaltungsführung in Beistandsfällen;
- Kosten für die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken (Grundbuchgebühren, Notariatskosten, Bankspesen);
- Die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung (Asset allocation, Steueroptimierung);
- Sämtliche Kosten (v.a. Depotgebühren) in Verbindung mit der Vermögensverwaltung der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 3a);
- Kosten für Vermögensumlagerung wie Titellieferungsspesen;
- Kosten im Zusammenhang mit Wertschriften des Geschäftsvermögens.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 6 Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)

Einzureichende Belege / Unterlagen

– Bescheinigung über Beiträge an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten)

Steuerbuch

§ 39 Nr. 1 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens

Auslagen für eine Berufstätigkeit in Finanz-, Anlage- und Steuerangelegenheiten gelten nicht als anrechenbare Kosten der Verwaltung durch Dritte, sondern als Kosten für die Lebenshaltung oder für die Anschaffung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Weist die Bank die Kosten der Vermögensverwaltung und Anlageberatung als Gesamtbetrag aus (z.B. Portfolio-Management-Gebühren), können Sie diese pauschal nur im folgenden Umfang als Vermögensverwaltungskosten abziehen:

- 3,0 Promille von den ersten CHF 2'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkотиerte Wertschriften);
- 1,5 Promille von den nächsten CHF 6'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkотиerte Wertschriften);
- maximal CHF 15'000.

Sind die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten tiefer als die Pauschale, können Sie nur die effektiven Kosten abziehen.

Machen Sie die über der Pauschale liegenden Vermögensverwaltungskosten geltend, müssen Sie sowohl die tatsächlichen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachweisen. Weisen Sie die Gewinnungskosteneigenschaft anhand geeigneter Unterlagen (Verträge, Reglemente, Abrechnungen) nach, aus denen nebst dem Umfang auch die Art, der Verwendungszweck und die Zusammensetzung der mit dem Wertschriften- und Kapitalanlagevermögen zusammenhängenden Kosten hervorgeht. Gelingt der Nachweis nicht, können Sie nur Kosten in der Höhe der vorne genannten Pauschale abziehen.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 9 Behinderungsbedingte Kosten

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Formular «Behinderungsbedingte Kosten»
- Aufstellung und Belege der geltend gemachten Kosten

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen – wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche – durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

565 Behinderungsbedingte Kosten

Personen mit Behinderung können behinderungsbedingte Kosten vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Behindert im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen;
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von AHVG, UVG und MVG;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt (ab Pflegestufe 4).

Personen, die keiner der genannten Gruppen zugeordnet werden können, müssen ihre Behinderung nachweisen.

Als behinderungsbedingt gelten Kosten für:

- Assistenz;
- Haushaltshilfen und Kinderbetreuung;
- den Aufenthalt in Tagesstrukturen;
- Heim- und Entlastungsaufenthalte;
- heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen;
- Transporte und Fahrzeuge;
- Diäten, Mahlzeitendienste (nach Abzug der Lebenshaltungskosten);
- Blindenführhunde;
- Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider (nur Mehrkosten);
- Wohnen (nur Mehrkosten);
- Privatschulen.

Die Kosten, Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim können Sie abziehen. Gleiches gilt für Kosten von Entlastungsaufenthalten in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte. Diese Kosten kürzen Sie aber um denjenigen Betrag, der für die Lebenshaltung im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. Die Lebenshaltungskosten entsprechen dem Grundbetrag und den Wohnkosten nach den Richtlinien

über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums. In der Regel betragen sie pro Person CHF 40 pro Tag bzw. CHF 14'400 pro Jahr.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen (Verfügung beilegen):

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die Sie selbst tragen.

Als selbst getragen gelten diejenigen Kosten, die Ihnen nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen (AHV, IV, SUVA, Militärversicherung, Krankenkasse, Haftpflicht- und private Unfallversicherung, Hilfswerke und Stiftungen etc.) zur Zahlung verbleiben. Die Ergänzungsleistungen sind nur anzurechnen, wenn sie höher als die Lebenshaltungskosten sind. In diesem Falle sind die Lebenshaltungskosten nicht anzurechnen. Gleiches gilt für die Hilflosenentschädigungen: Diese werden zweckgebunden für die Abgeltung von Assistenz- und Transportkosten ausgerichtet und sind bei diesen Kosten anzurechnen.

Kapitalleistungen für künftige invaliditäts- und behinderungsbedingte Kosten sind anzurechnen, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Ein Abzug für behinderungsbedingte Kosten entfällt daher solange, bis Sie den Nachweis erbringen, dass die tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Kosten die Höhe dieser ausgerichteten Kapitalleistung übersteigen.

Genugtuungsleistungen tragen der persönlichen und nicht der materiellen Beeinträchtigung Rechnung. Sie können daher nicht an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet werden. Den Genugtuungsleistungen gleichzustellen sind Integritätsentschädigungen.

570 **Abzug von Kinderbetreuungskosten**

Für jedes Kind, für das Sie Anspruch auf den Kinderabzug haben, können Sie die Kosten für die Fremdbetreuung infolge Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität bis zu den nachfolgenden Betragslimiten abziehen. Der Abzug ist bis zur Vollendung des 14. Altersjahres möglich. Die Verpflegungskosten sind nicht abzugsfähig.



Staatssteuer

Sie können bis CHF 6'000 pro Kind abziehen.



Bundessteuer

Sie können bis CHF 10'100 pro Kind abziehen.

Legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung mit Belegen über die bezahlten Kinderbetreuungskosten samt Angabe der Empfänger bei.

575 **Hier können Sie weitere Abzüge geltend machen wie zum Beispiel:**

- Prämien von erwerbstätigen Personen für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung, soweit Sie die unter den Ziffern 100 bis 151 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt haben.
- die gesetzlichen Beiträge an die AHV-Ausgleichskassen, soweit Sie sie nicht bereits oben (z.B. auf dem Lohnausweis oder zur Ermittlung des Geschäftsergebnisses bei Selbständigerwerbenden) abgezogen haben. Nicht zulässig ist jedoch der Abzug von Arbeitgeberbeiträgen für privates Personal.
- Von den nicht steuerfreien Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen (≠ Spielbankenspiele) können als Einsatzkosten 5% abgezogen werden, jedoch höchstens CHF 5'000; von den einzelnen Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr abzugsfähig, jedoch höchstens CHF 25'000.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 4 Kinderbetreuungs-
kostenabzug

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Formular «Kinderbetreuungs-
kosten»
- Aufstellung und Belege der
geltend gemachten Kosten

Steuerbuch

§ 26 Nr. 3 *Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen*

Einzureichende Belege / Unterlagen

– Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis»

Steuerbuch

§ 41 Nr. 10 *Abzug von Spenden und Parteibeiträgen*

Einzureichende Belege / Unterlagen

– Formular «Zuwendungen»
– Aufstellung oder Belege der Zuwendungen

Steuerbuch

§ 41 Nr. 11 *Aus- und Weiterbildungskosten*

Einzureichende Belege / Unterlagen

– Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten»
– Aufstellung und Belege über berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Steuerbuch

§ 41 Nr. 3 *Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten*

580 **Abzug für massgebliche Beteiligungen**

Halten Sie Beteiligungen von mindestens 10% am Grundkapital von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften im **Privatvermögen**, werden die Erträge aus Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen zu 40% entlastet.

Halten Sie Beteiligungen von mindestens 10% am Grundkapital von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften im **Geschäftsvermögen**, werden die Erträge aus Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen, geldwerten Vorteilen sowie Gewinnen aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte zu 50% entlastet.

585 **Parteibeiträge**



Staatssteuer

Abziehen können Sie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von CHF 20'000. Zulässig sind nur Beiträge an Vereinigungen, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.



Bundessteuer

Abzugsfähig sind maximal CHF 10'100.

590 **Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten**

Aus- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten können bis zu CHF 12'000 in Abzug gebracht werden. Nicht zum Abzug zugelassen werden die Kosten der Erst- oder Grundausbildung bis und mit Sekundarstufe II (z.B. Lehrabschluss, Maturität) sowie die Kosten für Aus- und Weiterbildung ohne beruflichen Zusammenhang (z.B. Hobby oder Liebhaberei).

Bundesbeiträge vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation für eidgenössische Prüfungen stellen steuerbares Einkommen dar. Sie sind immer unter Ziffer 350 zu deklarieren.

595 **Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten**

Leben Sie als Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, können Sie einen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind.



Staatssteuer

Der Abzug beträgt höchstens CHF 1'000.



Bundessteuer

Der Abzug beträgt 50% vom niedrigeren Einkommen, mind. CHF 8'100 und höchstens CHF 13'400.

Dieser Abzug ist zulässig, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind und zusammen veranlagt werden. Unter Erwerbseinkommen versteht man die Gesamtheit des Einkommens aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (für Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Den Abzug können Sie auch geltend machen, wenn die Erwerbstätigkeit eines oder beider Ehegatten nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. **Der Abzug darf das niedrigere Erwerbseinkommen des einen Ehegatten nach Abzug der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/ALV/NBUV und die berufliche Vorsorge (2. und 3. Säule) nicht übersteigen.** Sie können keinen Abzug beanspruchen, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat

Der Abzug ist auch zulässig, wenn ein Ehegatte im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erheblich mitarbeitet, sofern diese Mitarbeit vertraglich vorgesehen oder durch die Natur der Tätigkeit erforderlich ist. In diesem Fall wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen.

Beispiele Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Bundessteuer)

Beispiel 1	CHF	Beispiel 2	CHF
Einkommen	8'000	Einkommen	12'000
Berufsauslagen	2'000	Berufsauslagen	3'000
	<hr/>		<hr/>
Nettoeinkommen	6'000	Nettoeinkommen	9'000
Abzug	6'000	Abzug	8'100
Beispiel 3	CHF	Beispiel 4	CHF
Einkommen	23'000	Einkommen	33'000
Berufsauslagen	4'000	Berufsauslagen	5'000
	<hr/>		<hr/>
Nettoeinkommen	19'000	Nettoeinkommen	28'000
Abzug	9'500	Abzug	13'400

Einkommensberechnung

600 Nettoeinkommen

Hier können Sie die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 599) von den Einkünften abziehen. Das Resultat dient dazu, die nun folgenden Abzüge zu ermitteln.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 10 Abzug von Spenden und Parteibeiträgen

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Formular «Zuwendungen»
- Aufstellung oder Belege der gemeinnützigen Zuwendungen

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) und an Institutionen, die Kultuszwecke verfolgen (z.B. Freikirchen), können Sie nicht abziehen.

610 Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen

Reichen Sie entweder die Belege oder eine Aufstellung mit genauer Bezeichnung der begünstigten Institutionen ein. Die Belege können zu Kontrollzwecken angefordert werden. Ein Verzeichnis der bekannten gemeinnützigen Institutionen finden Sie unter steueramt.so.ch. Bei Zuwendungen an Institutionen, die dort nicht aufgeführt sind, legen Sie eine Bestätigung des Sitzkantons über die Steuerbefreiung bei.

Sie können nachgewiesene freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz abziehen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Ein Abzug ist nur möglich, wenn die Zuwendungen im Jahr mindestens CHF 100 betragen. Der Abzug darf höchstens 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20 der Steuererklärung betragen.

Steuerbuch

§ 41 Nr. 8 Krankheits- und Unfallkosten

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Formular «Krankheits- und Unfallkosten»
- Aufstellung und Belege der geltend gemachten Kosten

620 Krankheits- und Unfallkosten

Machen Sie Krankheits- oder Unfallkosten geltend, empfehlen wir Ihnen, eine Zusammenstellung der Kosten der Krankenkasse beizulegen. Diese erhalten Sie bei den meisten Krankenkassen, entweder automatisch oder auf Anfrage hin.

Führen Sie die Krankheitskosten auf dem Formular «Krankheits- und Unfallkosten» auf. Abziehen können Sie Ihre Krankheits- und Unfallkosten und diejenigen der von Ihnen unterhaltenen Personen, soweit Sie die Kosten selber tragen und diese 5 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 600 der Steuererklärung übersteigen. Als Krankheitskosten gelten dabei die Kosten für Ärzte, Zahnärzte, Spitalkosten, Medikamente, medizinische Apparate, Brillen und dergleichen. Kosten für ärztlich angeordnete besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Bäder können Sie nur abziehen, sofern diese Behandlungen von den Krankenkassen grundsätzlich anerkannt sind. Berücksichtigt werden auch die Kosten für alle ärztlich oder zahnärztlich angeordneten Massnahmen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit beitragen. Reichen Sie die Belege in Kopie ein. Massgebend für den Abzug ist das Zahlungsdatum beziehungsweise die Abrechnung der Krankenkasse; wenn Sie die Jahresbescheinigung der Krankenkasse beilegen, die bescheinigte Periode.

Für Personen, die sich in einem Pflegeheim oder einer Heilstätte aufhalten und für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag anfällt, stellen die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar und sind nicht abzugsfähig. Die separat in Rechnung gestellten Pflegekosten können Sie als Krankheitskosten abziehen.

Als Zöliakiepatient können Sie pauschal CHF 2'500 für die Mehrkosten der Diät-nahrung als Krankheitskosten geltend machen. Voraussetzung ist ein Arztzeugnis, wonach Diät-nahrung erforderlich ist.

Als Diabetiker können Sie jedoch nur die effektiven Kosten abziehen.

Nicht als Krankheitskosten gelten Aufwendungen für:

- Transportkosten zum Arzt;
- höhere Miete für rollstuhlgängige Wohnungen;

- kosmetische Zahnpflege;
- Krankenkassenprämien,
- Kosten, die von den Krankenkassen nicht anerkannt werden (z.B. freiwillige Bäduren, Massagen, Behandlungen rein kosmetischer Art, für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen sowie für Schlankheits- oder Fitnesskuren);
- Selbstbehalt für Verpflegungskosten bei Spitalaufenthalt.

Ziehen Sie vom Total der Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten 5 % des Nettoeinkommens (Ziffer 600 der Steuererklärung) als steuerlichen Selbstbehalt ab.

Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse **am 31. Dezember 2019** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

630 Abzug für Kinder



Staatssteuer

Der Abzug beträgt CHF 6'000 pro Kind.



Bundessteuer

Der Abzug beträgt CHF 6'500 pro Kind.

Als Kinder gelten minderjährige oder in beruflicher Erstausbildung stehende volljährige leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, die Sie unentgeltlich zu dauernder Pflege oder Erziehung aufgenommen haben. Stichtag ist der 31. Dezember. Als Eltern müssen Sie dann für den Unterhalt eines Kindes aufkommen, wenn das satzbestimmende Einkommen (Ziffer 690 der Steuererklärung) des Kindes CHF 11'000 nicht übersteigt. Müssen Sie für den Unterhalt der Kinder aufkommen, haben Sie Anspruch auf folgende Abzüge:

Zahlen Sie an minderjährige Kinder Unterhaltsbeiträge aus Scheidung oder Trennung, ist kein Abzug möglich, da Sie diese Zahlungen vollumfänglich abziehen können (Ziffer 521 der Steuererklärung).

Steuerbuch
§ 43 Nr. 1 Sozialabzüge allgemein
§ 43 Nr. 2 Kinderabzug

 Staatssteuer	 Bundessteuer
--	--

Sie leben in ungetrennter Ehe oder sind verwitwet:

Für jedes Kind, – das am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig ist; – das zwar am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht, wenn Sie dessen Unterhalt überwiegend bestreiten.	Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für jedes Kind, – das am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig ist; – das zwar am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht, wenn Sie dessen Unterhalt überwiegend bestreiten.	Abzug CHF 6'500 pro Kind
---	---------------------------------------	---	---------------------------------------

Sie leben allein mit Ihren Kindern zusammen:

Minderjährige Kinder			
Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, – wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht. – wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten. – können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.	Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, – wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht. – wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten. – können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.	Abzug CHF 6'500 pro Kind Abzug ½ von CHF 6'500 pro Kind

Volljährige Kinder

Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der hauptsächlich den Unterhalt des Kindes bestreitet.	Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der hauptsächlich den Unterhalt des Kindes bestreitet.	Abzug CHF 6'500 pro Kind
---	---------------------------------------	---	---------------------------------------

Sie leben nicht mit Ihren Kindern zusammen:
Minderjährige Kinder

Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie keinen Kinderabzug geltend machen; Sie können jedoch an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen – können Sie ausnahmsweise die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleisteten Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.	kein Abzug Abzug ½ von CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie keinen Kinderabzug geltend machen; Sie können jedoch an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen – können Sie ausnahmsweise die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleisteten Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.	kein Abzug Abzug ½ von CHF 6'500 pro Kind
---	---	---	---

Volljährige Kinder

Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie Unterhaltsbeiträge leisten und damit hauptsächlich für den Unterhalt des Kindes aufkommen.	Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie hauptsächlich für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der hauptsächlich den Unterhalt des Kindes bestreitet.	Abzug CHF 6'500 pro Kind
---	---------------------------------------	---	---------------------------------------

Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat:
Minderjährige Kinder

Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleisteten Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen – können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein oder Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.	Abzug ½ von CHF 6'000 pro Kind Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleisteten Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen – können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein oder Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.	Abzug ½ von CHF 6'500 pro Kind Abzug CHF 6'500 pro Kind
--	---	--	---

Volljährige Kinder

Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie hauptsächlich für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der hauptsächlich den Unterhalt des Kindes bestreitet.	Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2019 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie hauptsächlich für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der hauptsächlich den Unterhalt des Kindes bestreitet.	Abzug CHF 6'500 pro Kind
---	---------------------------------------	---	---------------------------------------

635 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für jede am Ende der Steuerperiode erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt Sie mindestens in der Höhe

des Abzuges beitragen, können Sie beim Staat CHF 2'000 und beim Bund CHF 6'500 abziehen.

Der Abzug wird gewährt für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Kinder, deren steuerbares Einkommen CHF 15'000 nicht übersteigt, ebenso für volljährige Kinder, an die Sie Alimente leisten. Kein Abzug ist möglich für den Ehegatten und für Kinder, für die der Kinderabzug gewährt wird, sowie für minderjährige Kinder, für die Sie dem anderen Elternteil Unterhaltsbeiträge bezahlen (abziehbar unter Ziffer 521 der Steuererklärung).

Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, reichen Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt, Grund der Bedürftigkeit und Höhe der erfolgten Unterstützungen ein. Bei Unterstützungen ins Ausland erbringen Sie den Nachweis der Unterstützungspflicht und der Zahlung. Zahlungen ins Ausland sind nur dann abzugsfähig, wenn sie an Verwandte in auf- oder absteigender Linie erfolgen. Verwandtschaftsgrad und Unterstützungsbedürftigkeit sind durch die ausländische Heimatbehörde in deutscher Sprache zu bestätigen.

640 Für jede dauernd pflegebedürftige Person

Heimpflegeabzug

Für jede dauernd pflegebedürftige Person, die in Ihrem Haushalt lebt, können Sie je CHF 4'200 abziehen. Den Abzug können Sie für sich selber, Ihren Ehegatten und für Ihre Kinder, auch wenn sie volljährig sind, nicht beanspruchen. Der Anspruch auf diesen Abzug setzt keine finanziellen Unterstützungsleistungen voraus. Weisen Sie die Pflegebedürftigkeit nach. Die gepflegte Person muss Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mindestens 2. Grades beziehen. Sie muss in Ihrem Haushalt leben. Als gleicher Haushalt gilt auch ein Haushalt auf dem gleichen Grundstück oder auf dem unmittelbar benachbarten, d.h. angrenzenden Grundstück.

Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 635 der Steuererklärung erfüllt, können Sie zusätzlich zum Heimpflegeabzug den Unterstützungsabzug geltend machen.

Steuerbuch

§ 43 Nr. 4 Heimpflegeabzug

645 Für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen

Haben Sie ein ungenügendes Reineinkommen und sind Sie oder Ihr Ehegatte zum Bezug einer Rente der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt, können Sie höchstens CHF 5'000 abziehen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Leben Sie als Ehepaar oder als verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Person mit Kindern zusammen, für die ein Abzug nach Ziffer 630 der Steuererklärung geltend gemacht werden kann, können Sie, sofern Ihr Reineinkommen CHF 32'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen. Diesen Personen gleichgestellt sind Sie, wenn Sie seit 2017 Witwe oder Witwer geworden sind. Ihr Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 37'000 ganz.

Sind Sie vor 2017 verwitwet und leben nicht mit Kindern zusammen, können Sie, sofern Ihr Reineinkommen CHF 24'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 geltend machen. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 29'000 ganz.

Steuerbuch

§ 43 Nr. 5 Abzug für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen

650 Ehegatten in ungetrennter Ehe



Nur Bundessteuer

Leben Sie als Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, können Sie CHF 2'600 abziehen.

699 Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen

In Ziffer 695 der Steuererklärung kann das ausserhalb des Kantons Solothurn zu versteuernde Einkommen abgezogen werden.

Die Steuerausscheidung nimmt die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vor.

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Vermögen

700 Wertschriften und Guthaben

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die «Erläuterungen zum Wertschriftenverzeichnis» auf den Seiten 33–35 dieser Wegleitung.

710 Lebens- und Rentenversicherungen

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Rentenversicherungen unterliegen ebenfalls der Vermögenssteuer.

Der Vermögenssteuerwert von Lebens- und Rentenversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert (inkl. der gutgeschriebenen Überschussanteile). Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen.

720 Anteile an unverteilten Erbschaften und anderen Vermögensmassen

Die Bewertung der Anteile an unverteilten Erbschaften und anderen Vermögensmassen richtet sich nach den üblichen Bewertungen der Aktiven und Passiven. Setzen Sie den Anteil entsprechend dem Fragebogen für unverteilte Erbschaften und andere Vermögensmassen ein. Das Formular können Sie im Internet unter steueramt.so.ch herunterladen oder beim Kantonalen Steueramt beziehen.

730 Motorfahrzeuge

Der Steuerwert privater Motorfahrzeuge beträgt 50% des Anschaffungswertes. Er reduziert sich jedes Jahr um 50% des jeweiligen Restwertes.

740 Übrige Vermögenswerte

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

750 Liegenschaften

Als Liegenschaft gelten alle Grundstücke, Gebäude und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Baurechte usw.; im Baurecht erstellte Bauten versteuert der Baueigentümer). Ferner gehören dazu auch die mit ihnen verbundenen Sachen und Nutzungsrechte (Wasserkräfte und dgl.).

Der Steuerwert wird aufgrund des Katasterwertes festgelegt.

Ausserkantonale Liegenschaften geben Sie mit dem betreffenden kantonalen Steuerwert an. Die Umrechnung auf solothurnische Werte aufgrund des Bundessteuernkoeffizienten nimmt die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vor.

Geben Sie im Ausland gelegene Liegenschaften mit dem Verkehrswert an.

Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

760 Kasse, Wechsel und dergleichen

Deklarieren Sie Kasse, Wechsel und dergleichen zum Nominalwert. Ausländische Banknoten sowie Gold und andere Edelmetalle geben Sie zum Devisenkurs an. Den Kurs finden Sie in der Kursliste der ESTV (estv.admin.ch).

Steuerbuch

§ 69 Nr. 1 Ansprüche aus Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Einzureichende Belege / Unterlagen

– Bescheinigung/en der Versicherungsgesellschaft

Einzureichende Belege / Unterlagen

– Fragebogen für unverteilte Erbschaften und andere Vermögensmassen

Steuerbuch

§ 62 Nr. 1 Unbewegliches Vermögen

Nutzniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

Steuerbuch

§ 66 Nr. 2 Betriebsvermögen, Selbständigerwerbender

765 Kunden- und andere Guthaben

Zu den Kundenguthaben gehören auch die abgeschlossenen sowie angefangenen, jedoch noch nicht fakturierten Aufträge und Lieferungen. Deklarieren Sie die Kundenguthaben vollständig und zum Bruttowert. Für drohende Verluste ist eine Wertberichtigung (Delkredere) zulässig. Ohne Nachweis erhöhter Verlustgefahr können 10% des Debitorenbestandes zurückgestellt werden.

770 Vorräte und Warenlager, Viehhabe

Für die Vermögenswerte sind die Einkommenswerte (Buchwerte) massgebend. Von den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Marktwerten können Sie die bei der Einkommenssteuer anerkannten Wertverminderungen sowie eine Risikowertberichtigung bis zu 33 $\frac{1}{3}$ % abziehen, sofern ein wert- und mengenmässig vollständiges Wareninventar vorliegt.

Für die Vermögenswerte der Viehhabe von Landwirtschaftsbetrieben sind die Einkommenswerte (Buchwerte) massgebend.

Für Tiere des Privatvermögens (wie Pferde etc.) gilt der Verkehrswert.

775 Bewegliches Anlagevermögen

Das bewegliche Geschäftsvermögen sowie immaterielle Güter setzen Sie zum Einkommenssteuerwert ein, das heisst vom Anlagewert ziehen Sie die bei der Einkommenssteuer berücksichtigten Wertverminderungen (Abschreibungen) ab.

780 Anderes Geschäftsvermögen

Zum anderen Geschäftsvermögen gehören alle beweglichen Betriebsaktiven, die in den vorstehenden Ziffern nicht enthalten sind.

785 Anteil an Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften

Für die Anteile an Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften gelten die besonderen Erläuterungen zum Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Den Anteil am Vermögen setzen Sie entsprechend den Angaben im Fragebogen ein.

Detaillierte Informationen finden Sie im Merkblatt für Selbständigerwerbende. Dieses können Sie im Internet unter steueramt.so.ch herunterladen oder beim Kantonalen Steueramt beziehen.

800 Schulden

810 Deklarieren Sie Schulden, müssen Sie ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einreichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Sozialabzüge

910 Für verheiratete Steuerpflichtige

Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für die der Kinderabzug gemäss Ziffer 630 der Steuererklärung gewährt wird, CHF 100'000.

920 Für die anderen Steuerpflichtigen

CHF 60'000.

930 Für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach Ziffer 630 oder 635 der Steuererklärung gewährt wird, CHF 20'000.

Steuerbuch
§ 70 Nr. 1 Schulden

**Einzureichende Belege /
Unterlagen**
– Formular «Schuldenverzeichnis»
– Aufstellung und Belege der
Schulden

Steuerbuch
§ 71 Nr. 1 Sozialabzüge vom
Vermögen

Steuerbuch
§ 71 Nr. 1 Sozialabzüge vom
Vermögen

Steuerbuch (930)
§ 71 Nr. 1 Sozialabzüge vom
Vermögen

940 Haben Sie ein ungenügendes Reineinkommen, ein Reinvermögen von nicht mehr als CHF 200'000 und sind Sie oder Ihr Ehegatte erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig, werden die Sozialabzüge verdoppelt. Dementsprechend sind die Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer wegen ungenügenden Reineinkommens nur zu verdoppeln, wenn Sie zum Bezug einer AHV- oder IV-Rente berechtigt sind bzw. eine solche beziehen. Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es CHF 32'000 für die in Ziffer 910 der Steuererklärung genannten Steuerpflichtigen und CHF 24'000 für die anderen Steuerpflichtigen (Ziffer 920) nicht übersteigt.

999 **Steuerbares Vermögen im Kanton Solothurn**

In Ziffer 995 der Steuererklärung können Sie das ausserhalb des Kantons Solothurn zu versteuernde Vermögen abziehen. Die Steuerauscheidung wird von der Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vorgenommen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2019 mit Verrechnungsantrag

Steuerbuch
§ 67 Nr. 1 Wertpapiere, Forderungs-
und Beteiligungsrechte im
Privatvermögen

Einzureichende Belege / Unterlagen

- Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis»
- Bescheinigung der Guthaben, der Erträge sowie der Lotterien- und anderen Spielgewinne.

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen, oder wenn Sie:

- einen Gewinn aus einem Spielbankenspiel einer nicht-konzessionierten Spielbank erzielt haben;
- einen Gewinn über CHF 1 Mio. aus der Teilnahme an zugelassenen Grossspielen oder zugelassenen Online-Spielbankenspielen erzielt haben;
- einen Gewinn aus einer nicht zugelassenen Kleinspiel erzielt haben;
- einen Gewinn über CHF 1'000 aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die dem Spielbankengesetz nicht unterstehen, erzielt haben.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

Tragen Sie in das Formular Ihr Vermögen ein und das der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2002 und jünger sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von **Personen des Jahrgangs 2001 und älter** versteuern diese selber; sie füllen ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis aus, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2019 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Bei **Trennung und Scheidung im Jahr 2019** reicht jeder für sich ein separates Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ein.

Bei **Tod eines Ehegatten im Jahr 2019** reicht der überlebende Ehegatte für die Zeit vom 1. Januar bis zum Todestag ein gemeinsames und für die Zeit vom Todestag bis zum 31. Dezember ein separates Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ein.

Den Ertrag aus Wertpapieren, Lotteriegewinne usw. tragen Sie entweder in Kolonne A oder in Kolonne B ein, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen worden ist oder nicht. Die Spaltenüberschriften im Verrechnungsantrag und nachstehende Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Kennzeichnen Sie besonders:

- mit G das Geschäftsvermögen;
- mit N das Nutzniessungsvermögen;
- mit E die Werte, die Sie 2019 aus Erbschaften übernommen haben;
- mit B Beteiligungen von mindestens 10% am Kapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.
- mit D ein zinsloses Darlehen
- mit L die Lotterien- und andere Spielgewinne

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Kurswert Ende Jahr 2019 massgebend (Eidg. Kursliste Stichtag 31.12.2019).

Für in der Schweiz kotierte Titel können Sie den Kurswert der amtlichen Steuerkursliste 2019 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnehmen. Diese Kursliste, die Ende Januar 2020 erscheint, können Sie im Internet (estv.admin.ch) abrufen.

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, ist der letzte im Dezember 2019 notierte Kurs massgebend. Die ausländischen Kurswerte rechnen Sie zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken um.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Ab Frühling 2020 ist die Kursliste HB bei ihr auf dem Internet abrufbar (siehe dazu estv.admin.ch).

Für steuerliche Zwecke eignen sich auch die von den Banken auf Kundenwunsch eigens ausgefertigten **Steuerverzeichnisse**. Diese sind mit den steuerlich massgebenden Vermögens-

und den dazugehörigen Ertragswerten versehen. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkotierte Wertpapiere geben Sie zum Steuerwert an; wenn dieser nicht bekannt ist, so fragen Sie bei der betreffenden Gesellschaft an, die ihn vom zuständigen Steueramt verlangen kann.

Guthaben geben Sie mit dem vollen Forderungsbetrag an. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben können Sie entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit den Betrag angemessen herabsetzen. Auf ausländische Währung lautende Guthaben rechnen Sie zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken um wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Rückerstattung von Stockwerkeigentümergeinschaften

Die Stockwerkeigentümergeinschaft macht für die im Inland domizilierten Teilhaber der Gemeinschaft mit dem gemeinsamen Antrag die Verrechnungssteuer direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend. Eine anteilmässige Rückerstattung an die einzelnen Teilhaber ist nicht möglich. Der Ertrag und das Vermögen versteuert anteilmässig jeder einzelne Stockwerkeigentümer. Die Bruttoerträge führen Sie in der Kolonne B (der Verrechnungssteuer nicht unterliegende Erträge) auf.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Besteht die *Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland nur während eines Teils der Steuerperiode 2019*, tragen Sie im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge ein, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

In dieser Kolonne tragen Sie nur diejenigen Erträge ein, auf denen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

In dieser Kolonne tragen Sie nur diejenigen Erträge ein, auf denen kein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Ausländische Wertpapiere und Guthaben bezeichnen Sie genau. Rechnen Sie ausgerichtete Erträge in Fremdwährung zum Tageskurs in Schweizer Franken um.

Auf dem Formular «DA-1» und den allfälligen Beiblättern tragen Sie die Wertschriften aus solchen Ländern ein, die mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben. Darauf können Sie die pauschale Steueranrechnung sowie den zusätzlichen Steuerrückbehalt geltend machen.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 50 nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Fall führen Sie die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis auf.

Weitergehende Angaben finden Sie im **Merkblatt über die pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten (DA-M)** der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Das Merkblatt können Sie im Internet unter estv.admin.ch beziehen.

Zusätzliche Ergänzungsblätter sowie das Merkblatt DA-M können Sie beim Steueramt des Kantons Solothurn, Natürliche Personen, Wertschriften, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (Tel. 032 627 87 78) oder im Internet unter steueramt.so.ch herunterladen.

Zusammenfassung

Übertragen Sie die Totale der Kolonnen A und B in die Zusammenfassung auf der ersten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Wenn die Summe aller Erträge aus Wertschriften und Forderungen, kapitalisiert zum durchschnittlichen Sparheftzinssatz (s. Wertschriftenverzeichnis), den Steuerwert nicht er-

reicht, so ist der durchschnittliche Steuerwert/Ertragswert massgebend. Ertragslose Kapitalien (z.B. zinsfreie Darlehen, Optionen etc.) können nicht in die Durchschnittsberechnung einbezogen werden.

Beantworten Sie noch die Fragen auf der ersten und letzten Seite und unterschreiben Sie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, sofern Sie die Steuererklärung nicht elektronisch einreichen.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Haben Sie die Staatssteuer bezahlt, werden Verrechnungssteuerguthaben auf den Fälligkeiten des Jahres 2019, gestützt auf die Veranlagung für die Steuerperiode 2019, ausbezahlt. Bestehen Steuerforderungen, werden Verrechnungssteuerguthaben mit den Steuerforderungen verrechnet.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Die Banken und das Steueramt des Kantons Solothurn, Natürliche Personen, Wertschriften, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (Tel. 032 627 87 76) geben gerne Auskunft.

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbgemeinschaften

Geben Sie hier jede Schenkung, jeden Erbvorbezug und Vermögensanfall von Todes wegen (auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist) an, wenn diese im Jahr 2019 stattgefunden haben.

Haben Sie unentgeltliche Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Solothurn wohnen, oder Zuwendungen von solothurnischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen erhalten, reichen Sie innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim Steueramt des Kantons Solothurn, Abteilung Sondersteuern, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, ein. Die Formulare können Sie bei dieser Abteilung oder unter steueramt.so.ch beziehen.

Steuerfrei sind Gelegenheitsgeschenke und Geschenke, die den Wert von CHF 14'100 jährlich nicht übersteigen, sowie Zuwendungen an direkte Nachkommen. In diesen Fällen ist keine Schenkungssteuererklärung einzureichen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Sie sind zu 100% steuerbar.

Steuerfrei sind:

- die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
- Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) übertragen werden. Ein solcher Einkauf ist nicht abzugsfähig.

Berechnung der Steuer:



Staatssteuer

Diese Leistungen werden getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Steuer beträgt einen Viertel der ganzen Steuer, berechnet nach den Tarifen auf Seite 45. Die Steuer wird für das Jahr festgesetzt, in dem die Leistung fällig geworden ist.



Bundessteuer

Die Besteuerung erfolgt zu einem Fünftel der Tarife auf Seite 46.

Steuerbuch

- § 26 Nr. 1 Einmalprämienversicherung
- § 32 Nr. 2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherung
- § 47 Nr. 1 Kapitalleistungen und Kapitalzahlungen, Vorsorgeleistungen



Staatssteuertarife

Einkommenssteuer

Einkommenssteuer Grundtarif

Der Steuerfuss beträgt 104%. Hinzu kommt eine Personalsteuer von CHF 30 (bei Ehegatten 2x CHF 30) für jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode Wohnsitz im Kanton hat. Die Einwohner- und Kirchgemeinden erheben ihre Steuer in Prozenten der einfachen Staatssteuer.

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen
10'000	-	5.00	33'000	1'630.00	9.00	56'000	3'830.00	10.00	120'000	10'700.00	11.50
11'000	50.00	5.00	34'000	1'720.00	9.00	57'000	3'930.00	10.00	130'000	11'850.00	11.50
12'000	100.00	5.00	35'000	1'810.00	9.00	58'000	4'030.00	10.00	140'000	13'000.00	11.50
13'000	150.00	6.00	36'000	1'900.00	9.50	59'000	4'130.00	10.00	150'000	14'150.00	11.50
14'000	210.00	6.00	37'000	1'995.00	9.50	60'000	4'230.00	10.00	160'000	15'300.00	11.50
15'000	270.00	6.00	38'000	2'090.00	9.50	61'000	4'330.00	10.00	170'000	16'450.00	11.50
16'000	330.00	6.00	39'000	2'185.00	9.50	62'000	4'430.00	10.00	180'000	17'600.00	11.50
17'000	390.00	7.00	40'000	2'280.00	9.50	63'000	4'530.00	10.00	190'000	18'750.00	11.50
18'000	460.00	7.00	41'000	2'375.00	9.50	64'000	4'630.00	10.00	200'000	19'900.00	11.50
19'000	530.00	7.00	42'000	2'470.00	9.50	65'000	4'730.00	10.00	210'000	21'050.00	11.50
20'000	600.00	7.00	43'000	2'565.00	9.50	66'000	4'830.00	10.00	220'000	22'200.00	11.50
21'000	670.00	7.00	44'000	2'660.00	9.50	67'000	4'930.00	10.00	230'000	23'350.00	11.50
22'000	740.00	7.00	45'000	2'755.00	9.50	68'000	5'030.00	10.00	240'000	24'500.00	11.50
23'000	810.00	7.00	46'000	2'850.00	9.50	69'000	5'130.00	10.00	250'000	25'650.00	11.50
24'000	880.00	8.00	47'000	2'945.00	9.50	70'000	5'230.00	10.50	260'000	26'800.00	11.50
25'000	960.00	8.00	48'000	3'040.00	9.50	75'000	5'755.00	10.50	270'000	27'950.00	11.50
26'000	1'040.00	8.00	49'000	3'135.00	9.50	80'000	6'280.00	10.50	280'000	29'100.00	11.50
27'000	1'120.00	8.00	50'000	3'230.00	10.00	85'000	6'805.00	10.50	290'000	30'250.00	11.50
28'000	1'200.00	8.00	51'000	3'330.00	10.00	90'000	7'330.00	10.50	300'000	31'400.00	11.50
29'000	1'280.00	8.00	52'000	3'430.00	10.00	95'000	7'855.00	10.50	310'000	32'550.00	10.50
30'000	1'360.00	9.00	53'000	3'530.00	10.00	98'000	8'170.00	11.50	350'000	36'750.00	10.50
31'000	1'450.00	9.00	54'000	3'630.00	10.00	100'000	8'400.00	11.50	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die einfache Steuer 10,50%.		
32'000	1'540.00	9.00	55'000	3'730.00	10.00	110'000	9'550.00	11.50			

Einkommenssteuer Splittingtarif*

Der Steuerfuss beträgt 104%. Hinzu kommt eine Personalsteuer von CHF 30 (bei Ehegatten 2x CHF 30) für jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode Wohnsitz im Kanton hat. Die Einwohner- und Kirchgemeinden erheben ihre Steuer in Prozenten der einfachen Staatssteuer.

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen
19'000	-	5.00	41'000	1'350.00	7.00	64'000	3'214.00	9.00	190'000	15'960.00	11.50
20'000	50.00	5.00	42'000	1'420.00	7.00	65'000	3'304.00	9.00	200'000	17'110.00	11.50
21'000	100.00	5.00	43'000	1'490.00	7.00	66'000	3'394.00	9.00	210'000	18'260.00	11.50
22'000	150.00	5.00	44'000	1'560.00	7.00	67'000	3'484.00	9.00	220'000	19'410.00	11.50
23'000	200.00	5.00	45'000	1'630.00	7.00	68'000	3'574.00	9.00	230'000	20'560.00	11.50
24'000	250.00	5.00	45'600	1'672.00	8.00	68'400	3'610.00	9.50	240'000	21'710.00	11.50
24'700	285.00	6.00	46'000	1'704.00	8.00	69'000	3'667.00	9.50	250'000	22'860.00	11.50
25'000	303.00	6.00	47'000	1'784.00	8.00	70'000	3'762.00	9.50	260'000	24'010.00	11.50
26'000	363.00	6.00	48'000	1'864.00	8.00	75'000	4'237.00	9.50	270'000	25'160.00	11.50
27'000	423.00	6.00	49'000	1'944.00	8.00	80'000	4'712.00	9.50	280'000	26'310.00	11.50
28'000	483.00	6.00	50'000	2'024.00	8.00	85'000	5'187.00	9.50	290'000	27'460.00	11.50
29'000	543.00	6.00	51'000	2'104.00	8.00	90'000	5'662.00	9.50	300'000	28'610.00	11.50
30'000	603.00	6.00	52'000	2'184.00	8.00	95'000	6'137.00	10.00	350'000	34'360.00	11.50
31'000	663.00	6.00	53'000	2'264.00	8.00	100'000	6'637.00	10.00	400'000	40'110.00	11.50
32'000	723.00	6.00	54'000	2'344.00	8.00	110'000	7'637.00	10.00	450'000	45'860.00	11.50
32'300	741.00	7.00	55'000	2'424.00	8.00	120'000	8'637.00	10.00	500'000	51'610.00	11.50
33'000	790.00	7.00	56'000	2'504.00	8.00	130'000	9'637.00	10.00	550'000	57'360.00	11.50
34'000	860.00	7.00	57'000	2'584.00	9.00	133'000	9'937.00	10.50	589'000	61'845.00	10.50
35'000	930.00	7.00	58'000	2'674.00	9.00	140'000	10'672.00	10.50	600'000	63'000.00	10.50
36'000	1'000.00	7.00	59'000	2'764.00	9.00	150'000	11'722.00	10.50	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die einfache Steuer 10,50%.		
37'000	1'070.00	7.00	60'000	2'854.00	9.00	160'000	12'772.00	10.50			
38'000	1'140.00	7.00	61'000	2'944.00	9.00	170'000	13'822.00	10.50			
39'000	1'210.00	7.00	62'000	3'034.00	9.00	180'000	14'872.00	10.50			
40'000	1'280.00	7.00	63'000	3'124.00	9.00	186'200	15'523.00	11.50			

* Der Tarif gilt für Ehepaare aber auch für Personen in eingetragener Partnerschaft, für Einzelternfamilien und für Verwitwete im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.

Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

- 0,75 % von den ersten CHF 50'000
- 1,00 % von den nächsten CHF 50'000
- 1,25 % von den nächsten CHF 50'000
- Ab CHF 150'000 beträgt die Steuer 1,00 %

Tarife für die direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)



Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
14'500	0.00	0.77	38'000	187.95	0.88	62'000	784.15	2.97	110'000	3'674.80	8.80
14'600	0.75	0.77	39'000	196.75	0.88	63'000	813.85	2.97	120'000	4'554.80	8.80
15'000	3.85	0.77	40'000	205.55	0.88	64'000	843.55	2.97	130'000	5'434.80	8.80
16'000	11.55	0.77	41'000	214.35	0.88	65'000	873.25	2.97	134'700	5'850.60	11.00
17'000	19.25	0.77	41'500	220.50	2.64	66'000	902.95	2.97	140'000	6'433.60	11.00
18'000	26.95	0.77	42'000	233.70	2.64	67'000	932.65	2.97	150'000	7'533.60	11.00
19'000	34.65	0.77	43'000	260.10	2.64	68'000	962.35	2.97	176'100	10'406.80	13.20
20'000	42.35	0.77	44'000	286.50	2.64	69'000	992.05	2.97	200'000	13'561.60	13.20
21'000	50.05	0.77	45'000	312.90	2.64	70'000	1'021.75	2.97	250'000	20'161.60	13.20
22'000	57.75	0.77	46'000	339.30	2.64	71'000	1'051.45	2.97	300'000	26'761.60	13.20
23'000	65.45	0.77	47'000	365.70	2.64	72'000	1'081.15	2.97	350'000	33'361.60	13.20
24'000	73.15	0.77	48'000	392.10	2.64	72'600	1'101.90	5.94	400'000	39'961.60	13.20
25'000	80.85	0.77	49'000	418.50	2.64	73'000	1'125.70	5.94	450'000	46'561.60	13.20
26'000	88.55	0.77	50'000	444.90	2.64	74'000	1'185.10	5.94	500'000	53'161.60	13.20
27'000	96.25	0.77	51'000	471.30	2.64	75'000	1'244.50	5.94	550'000	59'761.60	13.20
28'000	103.95	0.77	52'000	497.70	2.64	76'000	1'303.90	5.94	600'000	66'361.60	13.20
29'000	111.65	0.77	53'000	524.10	2.64	77'000	1'363.30	5.94	650'000	72'961.60	13.20
30'000	119.35	0.77	54'000	550.50	2.64	78'000	1'422.70	5.94	700'000	79'561.60	13.20
31'000	127.05	0.77	55'000	576.90	2.64	78'200	1'435.20	6.60	750'000	86'161.60	13.20
31'700	132.55	0.88	55'300	585.15	2.97	79'000	1'488.00	6.60	755'300	86'859.50	11.50
32'000	135.15	0.88	56'000	605.95	2.97	80'000	1'554.00	6.60	800'000	92'000.00	11.50
33'000	144.00	0.88	57'000	635.65	2.97	85'000	1'884.00	6.60	850'000	97'750.00	11.50
34'000	152.75	0.88	58'000	665.35	2.97	90'000	2'214.00	6.60	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%.		
35'000	161.55	0.88	59'000	695.05	2.97	95'000	2'544.00	6.60			
36'000	170.35	0.88	60'000	724.75	2.97	100'000	2'874.00	6.60			
37'000	179.15	0.88	61'000	754.45	2.97	103'700	3'120.40	8.80			

Steuerberechnung für Alleinstehende (Tarif: Alleinstehende)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
28'300	0.00	1.00	56'000	328.00	2.00	82'000	1'151.00	4.00	140'000	4'855.00	10.00
29'000	7.00	1.00	57'000	348.00	2.00	83'000	1'191.00	4.00	141'300	4'986.00	11.00
30'000	17.00	1.00	58'000	368.00	2.00	84'000	1'231.00	4.00	143'200	5'196.00	12.00
31'000	27.00	1.00	58'500	379.00	3.00	85'000	1'271.00	4.00	145'100	5'425.00	13.00
32'000	37.00	1.00	59'000	394.00	3.00	86'000	1'311.00	4.00	150'000	6'062.00	13.00
33'000	47.00	1.00	60'000	424.00	3.00	87'000	1'351.00	4.00	160'000	7'362.00	13.00
34'000	57.00	1.00	61'000	454.00	3.00	88'000	1'391.00	4.00	170'000	8'662.00	13.00
35'000	67.00	1.00	62'000	484.00	3.00	89'000	1'431.00	4.00	180'000	9'962.00	13.00
36'000	77.00	1.00	63'000	514.00	3.00	90'000	1'471.00	4.00	190'000	11'262.00	13.00
37'000	87.00	1.00	64'000	544.00	3.00	90'400	1'488.00	5.00	200'000	12'562.00	13.00
38'000	97.00	1.00	65'000	574.00	3.00	91'000	1'518.00	5.00	250'000	19'062.00	13.00
39'000	107.00	1.00	66'000	604.00	3.00	92'000	1'568.00	5.00	300'000	25'562.00	13.00
40'000	117.00	1.00	67'000	634.00	3.00	93'000	1'618.00	5.00	350'000	32'062.00	13.00
41'000	127.00	1.00	68'000	664.00	3.00	94'000	1'668.00	5.00	400'000	38'562.00	13.00
42'000	137.00	1.00	69'000	694.00	3.00	95'000	1'718.00	5.00	450'000	45'062.00	13.00
43'000	147.00	1.00	70'000	724.00	3.00	96'000	1'768.00	5.00	500'000	51'562.00	13.00
44'000	157.00	1.00	71'000	754.00	3.00	97'000	1'818.00	5.00	550'000	58'062.00	13.00
45'000	167.00	1.00	72'000	784.00	3.00	98'000	1'868.00	5.00	600'000	64'562.00	13.00
46'000	177.00	1.00	73'000	814.00	3.00	99'000	1'918.00	5.00	650'000	71'062.00	13.00
47'000	187.00	1.00	74'000	844.00	3.00	100'000	1'968.00	5.00	700'000	77'562.00	13.00
48'000	197.00	1.00	75'000	874.00	3.00	103'500	2'144.00	6.00	750'000	84'062.00	13.00
49'000	207.00	1.00	75'400	887.00	4.00	110'000	2'534.00	6.00	800'000	90'562.00	13.00
50'000	217.00	1.00	76'000	911.00	4.00	114'800	2'823.00	7.00	850'000	97'062.00	13.00
51'000	228.00	2.00	77'000	951.00	4.00	120'000	3'187.00	7.00	896'000	103'040.00	11.50
52'000	248.00	2.00	78'000	991.00	4.00	124'300	3'489.00	8.00	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%.		
53'000	268.00	2.00	79'000	1'031.00	4.00	130'000	3'945.00	8.00			
54'000	288.00	2.00	80'000	1'071.00	4.00	131'800	4'090.00	9.00			
55'000	308.00	2.00	81'000	1'111.00	4.00	137'400	4'595.00	10.00			

Steuerberechnung für Verheiratete und Einelternfamilien (Tarif: Verheiratetentarif)

Pro Kind bzw. unterstützungspflichtige Person werden CHF 251 vom Steuerbetrag abgezogen.

Merkblatt individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2020

Dieses Merkblatt dient lediglich zur Information. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Auskünfte betreffend IPV benötigt die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn Ihre Sozialversicherungs-Nummer.

Weitere Informationen:

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Individuelle Prämienverbilligung IPV
Allmendweg 6
4528 Zuchwil
ipv@akso.ch
www.akso.ch
Telefon 032 686 22 09

Weitergehende Informationen zum Thema individuelle Prämienverbilligung finden Sie auf unserer Homepage: www.akso.ch

Was ist IPV?

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Hier können individuelle Prämienverbilligungen helfen. Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen werden individuelle Prämienverbilligungen für die Krankenpflegeversicherung gewährt. Durch die Verbilligung der Prämien soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Was sind die Voraussetzungen für IPV?

Anspruch auf Prämienverbilligung im Kanton Solothurn haben grundsätzlich Personen und Familien, die am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bei einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG angeschlossen sind und die gesetzlichen Bemessungsgrundlagen erfüllen.

Wer erhält ein Antragsformular?

Die Ausgleichskasse stellt allen Personen ein Antragsformular zu, welche nach Auswertung der Steuerdaten voraussichtlich Anspruch auf IPV haben. Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist jedes Jahr neu mit einer Anmeldung bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.

Welche Fristen gelten?

Das ausgefüllte Antragsformular ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausgleichskasse zurückzuschicken. Die letzte Frist für den Bezug des Antrages ist der 31. Juli des Anspruchsjahres. Bei zu spät eingereichten Anträgen verwirkt der Anspruch auf IPV.

Wie berechnet sich die IPV?

Dem massgebenden Einkommen der IPV 2020 liegt das Einkommen und Vermögen der definitiven rechtskräftigen Steuerveranlagung 2018 zu Grunde (unter Berücksichtigung der Aufrechnungsfaktoren). Bei einer wesentlichen Veränderung der finanziellen Lage im 2019 gegenüber dem Steuerjahr 2018, basiert die Berechnung auf der definitiven Steuerveranlagung 2019. Es werden die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2020 berücksichtigt.

Wie wird die IPV ausbezahlt?

Nach Erhalt des schriftlichen Entscheides über den IPV-Anspruch erfolgt die Auszahlung an die entsprechende Krankenversicherung. Die Krankenversicherung wird den Anspruch auf Prämienverbilligung bei der monatlichen Prämienrechnung in Abzug bringen.

Was passiert, wenn ich keine Steuererklärung einreiche bzw. eine Ermessensveranlagung habe?

Personen, die bei der Steuerverwaltung keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet sind, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Besondere Situationen

Zuzug im 2019: Wer während dem Jahr 2019 im Kanton Solothurn Wohnsitz genommen hat, verlangt bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn ein Antragsformular.

Wegzug im 2020: Wer nach dem 1. Januar 2020 den Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, hat im Kanton Solothurn Anspruch auf Prämienverbilligung. Der Antrag ist im Kanton Solothurn einzureichen.

Zivilstandesänderung im 2019 / Ausbildungsende im 2019: Hat sich Ihr Zivilstand geändert oder haben Sie Ihre Ausbildung beendet, dann verlangen Sie ein Antragsformular.

Junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 – 1995: Wurde in der Steuerveranlagung 2018 bei Ihren Eltern kein Sozialabzug (Ziffer 24.1 der Steuererklärung) getätigt, dann verlangen Sie ein Antragsformular.

Ergänzungsleistungen: Beziehen Sie Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen oder Invalidenversicherung oder für einkommensschwache Familien (Fam-EL), so wird die IPV ohne Antrag an Ihre Krankenversicherung überwiesen.

Sozialhilfe: Erhalten Sie Sozialhilfe, dann wird die IPV durch Ihre Sozialregion geltend gemacht.

Quellensteuer: Quellenbesteuerte Personen können jeweils ab Ende Mai des Anspruchsjahres das Antragsformular beim Arbeitgeber verlangen oder direkt über www.akso.ch ausdrucken.

